



# Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022

## Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung, vorgelegt vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (128/BA)



## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung .....	3
2	Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022 .....	5
2.1	Inhalt und Schwerpunkte der Analyse.....	5
2.2	Interne Evaluierungen im System der Wirkungsorientierung.....	5
2.3	Zusammenhang zur wirkungsorientieren Verwaltungssteuerung .....	7
2.4	Abgestufte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Bündelung von Vorhaben .....	8
3	Ergebnisse aus den internen Evaluierungen 2022 .....	10
3.1	Gesamtbeurteilung der Vorhaben .....	10
3.2	Zielerreichung bei den Einzelzielen der Vorhaben.....	14
3.3	Identifizierte Verbesserungspotenziale .....	16
4	Wirkungsdimensionen .....	17
4.1	Überblick über die abgeschätzten Wirkungsdimensionen .....	17
4.2	Finanzielle Auswirkungen.....	20
4.3	Gesamtwirtschaft.....	23
4.4	Umwelt.....	25
4.5	Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern .....	29
4.6	Beitrag zu den Sustainable Development Goals.....	31
5	Weiterentwicklung der internen Evaluierungen und der Berichterstattung .....	36
	Anhang.....	40
	Abkürzungsverzeichnis.....	50
	Tabellen- und Grafikverzeichnis .....	52



## 1 Zusammenfassung

Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen (WFA) sind für Rechtsvorschriften des Bundes, für sonstige rechtssetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art und für sonstige Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung zu erstellen. Nach längstens fünf Jahren sind diese Vorhaben verwaltungsintern zu evaluieren. Die internen Evaluierungen der Ressorts werden von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle qualitätsgesichert, zu einem Bericht konsolidiert und jährlich bis spätestens 31. Mai dem Budgetausschuss des Nationalrates vorgelegt.

Im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022 (WFA-Bericht 2022) sind die internen Evaluierungen von 55 Vorhaben enthalten. Nach der anfänglichen BHG-Regelung wären im Finanzjahr 2022 103 Vorhaben intern zu evaluieren gewesen, davon erfüllten jedoch 48 Vorhaben die Kriterien der vereinfachten WFA, weshalb sie nicht mehr der Verpflichtung zur internen Evaluierung unterlagen und daher im vorliegenden Bericht auch nicht enthalten sind.

Von den 55 WFA-pflichtigen Vorhaben wurden die erwarteten Wirkungen bei 33 zur Gänze oder überplanmäßig erreicht (insgesamt 60,0 %). 18 Vorhaben (32,7 %) wurden überwiegend erreicht. Bei 3 Vorhaben (5,5 %) war nach der internen Evaluierung der Ressorts eine teilweise Zielerreichung gegeben. Eines der Vorhaben wurde als nicht erreicht beurteilt. Das positive Gesamtergebnis ist auch auf eine vorsichtige Planung zurückzuführen, weil etwa bei einigen Vorhaben in der COVID-19-Pandemie vorsorglich niedrigere Zielwerte angesetzt wurden. Grundsätzlich ist nach Ansicht des Budgetdienstes das Ambitionsniveau der festgelegten Ziele, Indikatoren und Maßnahmen bei der Planung der WFA eher niedrig und zusätzlich schwankt auch die Qualität der Ziele, Maßnahmen und Messindikatoren bei den einzelnen Vorhaben deutlich. Diese Qualitätsunterschiede setzen sich auch im Rahmen der ressortinternen Evaluierungen entsprechend fort und verzerren damit die ausgewiesenen Gesamtergebnisse.

Bei den internen Evaluierungen sind die Auswirkung auf unterschiedliche Wirkungsdimensionen darzustellen, wobei in den WFA die finanziellen Auswirkungen immer abzuschätzen sind. Bei 33 der evaluierten 55 Vorhaben wurden wesentliche Auswirkungen auch in anderen Wirkungsdimensionen festgestellt. Die Relevanz der Vorhaben für die angeführten Wirkungsdimensionen ist nach Ansicht des Budgetdienstes nicht immer hinreichend beschrieben bzw. die Abschätzungen waren mehrmals nicht ausreichend verständlich erläutert. Bei der Prüfung und Darstellung der Auswirkungen



auf die Wirkungsdimensionen sollte daher auf eine erhöhte Aussagekraft geachtet werden. Vor allem sollte ein klarer Zusammenhang zwischen den geplanten Werten und den Ergebnissen der Evaluierung erkennbar sein.

Bei den Beratungen im Unterausschuss wurden die Evaluierungen der WFA bisher kaum aufgegriffen. Daher ist es notwendig, das System so weiterzuentwickeln, dass den Stakeholdern eine entsprechende Diskussionsgrundlage geboten wird, vor allem im Hinblick auf den damit verbundenen hohen Ressourceneinsatz in der Verwaltung. Die vorliegende Analyse des Budgetdienstes beinhaltet deshalb auch eine Reihe von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der WFA, der internen Evaluierungen und der Berichterstattung.

Diese betreffen etwa eine stärkere Berücksichtigung der Steuerungsrelevanz bei der Erstellung und Evaluierung der WFA sowie der diesbezüglichen Berichterstattung (stärkerer Fokus auf Vorhaben mit erheblichen finanziellen Auswirkungen bzw. auf wesentliche politisch bedeutsame Vorhaben), eine fundierte Auseinandersetzung mit den bedeutenden nicht finanziellen Wirkungsdimensionen eines Vorhabens, die Darstellung des Kontexts der WFA mit übergeordneten Zielsetzungen und eine allgemein zugängliche zentrale Übersicht über alle zu evaluierenden Vorhaben und die Zeitpunkte, bis wann die internen Evaluierungen durchgeführt werden müssen. Einige Weiterentwicklungsmöglichkeiten wurden von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zum Teil bereits adressiert (z. B. zentrale Datenbasis) und sind in Umsetzung.

Weiters wurden bedeutende Gesetzesvorschläge der Regierungsparteien wiederholt als Initiativanträge ohne entsprechender WFA im Parlament eingebracht, da für diese geringere Anforderungen bestehen. Dies betrifft einen Großteil der COVID-19-Gesetzgebung und wurde zum Teil auch für Gesetzesvorschläge zur Bewältigung der Teuerungs- und Energiekrise weitergeführt. Diese Vorhaben werden damit auch in den künftigen WFA-Berichten nicht behandelt werden. Das Einbringen von Gesetzesvorhaben als Initiativanträge ohne WFA entbindet die Vollziehung jedoch grundsätzlich nicht von einer internen Evaluierung. Eine eindeutige diesbezügliche Regelung besteht derzeit aber nicht, die Verpflichtung könnte gesetzlich entsprechend klargestellt werden.



## **2 Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022**

### **2.1 Inhalt und Schwerpunkte der Analyse**

Der Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022 (WFA-Bericht 2022) enthält die internen Evaluierungen von 55 Vorhaben. Eine Gesamtübersicht über alle Vorhaben befindet sich im Anhang.

Diese Analyse stellt auf den Gesamtkontext der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA), die Durchführung der internen Evaluierungen und die vorliegende Berichterstattung ab. Im Fokus stehen damit das Gesamtsystem und der Gesamtbericht und nicht die einzelnen internen Evaluierungen. Diese werden dann detailliert in den Vorbereitungsunterlagen zu den Sitzungen des Unterausschusses des Budgetausschusses bei der jeweiligen Untergliederung behandelt.

In der Analyse wird zunächst auf die Gesamtergebnisse der internen Evaluierungen eingegangen und danach werden die in den Vorhaben angegebenen Ziele und Auswirkungen in den einzelnen Wirkungsdimensionen betrachtet. Bei den Wirkungsdimensionen legt die Analyse des Budgetdienstes besonderes Augenmerk auf die finanziellen Auswirkungen sowie die Wirkungsdimensionen Gesamtwirtschaft, Umwelt und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Den Abschluss der Analyse bilden Ausführungen zu notwendigen Weiterentwicklungen des Systems der WFA und der internen Evaluierungen.

### **2.2 Interne Evaluierungen im System der Wirkungsorientierung**

Für Rechtsvorschriften des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), sonstige rechtssetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art und für sonstige Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung sind WFA zu erstellen.



Die WFA sind ebenso wie die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag (BVA) Teil der wirkungsorientierten Steuerung. Für die Vorhaben sind Ziele zu formulieren und zur Messung der Zielerreichung sind Indikatoren bzw. Maßnahmen festzulegen. Damit soll ein durchgängiges Bild darüber entstehen, mit welchen Gesetzen, Verordnungen oder Projekten die strategischen Prioritäten eines Ministeriums verfolgt werden.

Weiters sollen substantielle Auswirkungen auf unterschiedliche im Haushaltsrecht festgelegte Wirkungsdimensionen dargestellt werden. Diese betreffen finanzielle, wirtschafts-, umwelt- und konsumentenschutzpolitische Auswirkungen, Auswirkungen auf Kinder und Jugend sowie die Verwaltungskosten für Bürger:innen und für Unternehmen, Auswirkungen in sozialer Hinsicht und insbesondere auch auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Für diese festgelegten Politikbereiche soll untersucht werden, welche Auswirkungen durch die Vorhaben zu erwarten sind. Dies soll für den Gesetzgeber mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie eine bessere Entscheidungsgrundlage bringen.

Die Vorhaben sind nach längstens fünf Jahren verwaltungsintern zu evaluieren, wobei aus der **Evaluierung** hervorzugehen hat,

- ◆ ob der angestrebte Erfolg und die zur Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit den Zielen der Haushaltsführung stehen,
- ◆ inwieweit die geplanten Maßnahmen umgesetzt und ob die genannten Ziele durch die gesetzten Maßnahmen erreicht wurden,
- ◆ ob es Verbesserungspotenziale gibt und Empfehlungen für künftige Vorhaben aufgezeigt werden können,
- ◆ ob und in welchem Ausmaß die erwarteten oder andere Auswirkungen eingetreten sind und
- ◆ wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt tatsächlich sind.

Die internen Evaluierungen sind von den jeweiligen haushaltsleitenden Organen selbst durchzuführen, sie können sich zusätzlich auch auf externe Studien oder Evaluierungen stützen. Entscheidend ist, dass die Evaluierungen bestimmte Qualitätskriterien wie Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Zeitnähe etc. erfüllen, um mögliche Verbesserungspotentiale, aber auch Empfehlungen für künftige ähnliche



Vorhaben aufzeigen zu können. Darüber hinaus sind die Erarbeitung methodischer Standards für die Evaluierungen sowie die Aufbereitung von Good Practices, an denen sich die Ressorts orientieren können, und der Aufbau von Know-how für die Durchführung von Evaluierungen in den Fachressorts wesentlich.

Die bei einer Evaluierung generierten Informationen können in verschiedenen Bereichen genutzt werden, insbesondere wenn neue Ziele festgelegt und die Auswirkungen von Maßnahmen abgeschätzt werden sollen. Auch das Regierungsprogramm sieht bei einigen Vorhaben als Basis für die Entscheidungsfindung objektivierbare Qualitätskriterien, Evaluierungen und Effizienzsteigerungen vor, wozu die WFA bzw. deren Evaluierungen wichtige Beiträge leisten können.

Die internen Evaluierungen der Ressorts werden von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zum Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung konsolidiert und jährlich bis spätestens 31. Mai dem Nationalrat vorgelegt.

## **2.3 Zusammenhang zur wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung**

Die WFA ist Teil der wirkungsorientierten Steuerung und dementsprechend sollen die dort genannten Ziele und Indikatoren mit den Angaben des Ressorts zur Wirkungsorientierung im BVA eng verknüpft sein bzw. kann auch ein direkter Bezug zu den Maßnahmen auf Globalbudgetebene vorgenommen werden. Damit soll ein gesamthafte Bild darüber entstehen, welche Gesetze, Verordnungen oder Projekte in welcher Form und mit welchen Maßnahmen die Wirkungsziele eines Ministeriums bzw. Obersten Organs unterstützen.

Um den Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung herzustellen, soll jedes Vorhaben im Rahmen der WFA

- ◆ einer mittel- und langfristigen Strategie und
- ◆ den Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA (Wirkungsziel, Globalbudgetmaßnahme) zugeordnet werden bzw.
- ◆ es sollen die Ziele des Vorhabens, die zu deren Messung herangezogenen Indikatoren und die Maßnahmen zu deren Umsetzung angeführt werden.



Die Ressorts haben von den 55 im Bericht dargestellten Vorhaben 49 (das sind 89 %) einer **mittel- und langfristigen Strategie zugeordnet**. Der Anteil der zugeordneten Vorhaben ist in den letzten Jahren stetig gestiegen, 2019 lag er noch bei 67,1 %. Inhaltlich nahmen die Ressorts vor allem auf das Regierungsprogramm, die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs), EU-Strategien (z. B. EU-Cybersicherheitsstrategie, Europäischer Sozialfonds, EU-Jugendstrategie, Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums) bzw. Strategien der einzelnen Ressorts (z. B. Förderung von KMU, FTI-Strategie 2030, IFI-Strategie des BMF, Mobilitätsmasterplan 2030) Bezug.

Eine Verbindung zu mindestens einem Wirkungsziel im BVA haben die Ressorts bei 53 Vorhaben (96 %) und einen Bezug zu mindestens einer Maßnahme auf Globalbudgetebene bei 37 Vorhaben (67 %) hergestellt. Nur bei zwei evaluierten Vorhaben war kein direkter Bezug zu den Angaben zur Wirkungsorientierung erkennbar. Eines davon betrifft die Verordnung zur Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in der UG 45-Bundesvermögen. Als ein wesentliches Vorhaben wäre dies nach dem Konzept der Wirkungsorientierung jedenfalls Wirkungszielen und Globalbudgetmaßnahmen zuzuordnen gewesen, etwa zur Maßnahme im GB 45.02-Bundesvermögensverwaltung „Stärkung und Sicherung des Wirtschaftsstandortes mittels COVID-19-Hilfsmaßnahmen des Bundes, welche über die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) abgewickelt werden“.

## 2.4 Abgestufte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Bündelung von Vorhaben

Der im BHG 2013 vorgesehene umfassende und undifferenzierte Anwendungsbereich der WFA wurde im April 2015 deutlich eingeschränkt, indem durch eine Änderung der WFA-Grundsatzverordnung für weniger bedeutende Vorhaben eine **vereinfachte WFA** vorgesehen wurde<sup>1</sup>, für die erheblich geringere inhaltliche Anforderungen bestehen. In diesem Fall entfällt auch rückwirkend die Verpflichtung zur internen Evaluierung. Nach der ursprünglichen BHG-Regelung wären im Finanzjahr 2022 die WFA von 103 Vorhaben intern zu evaluieren gewesen. Von diesen erfüllten

---

<sup>1</sup> Eine vereinfachte WFA ist für Vorhaben ausreichend, die keine Förderungen gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zum Inhalt haben, keine wesentlichen Auswirkungen in den zu prüfenden Wirkungsdimensionen auslösen, keine finanziellen Auswirkungen von über 20 Mio. EUR bewirken und bei denen kein direkter substantieller inhaltlicher Zusammenhang mit den Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene) des Budgets besteht.





jedoch 48 Vorhaben (46,6 %) die Kriterien für die vereinfachte WFA, weshalb sie nicht mehr der Verpflichtung zur internen Evaluierung unterlagen und im vorliegenden Bericht auch nicht enthalten sind.<sup>2</sup> Diese Vereinfachung hat wesentliche Erleichterungen gebracht, nachdem der hohe administrative Aufwand als eine große Schwäche des Systems diagnostiziert wurde.

Im vorliegenden Bericht 2022 sind aufgrund dieser Fokussierung daher nur mehr wenige kleine und aus Sicht des Gesamtbudgets bzw. der davon ausgehenden Wirkung kaum relevante Vorhaben enthalten, wie etwa die Verordnung des BMBWF über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler (UG 40-Wirtschaft).

Seit 2015 besteht zur weiteren Vereinfachung die Möglichkeit einer **Bündelung** zusammenhängender Vorhaben. Die Anwendung erfolgt für Vorhaben denen in „sachlicher, legislatischer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt“ (§ 5 Abs. 2a WFA-Grundsatzverordnung). Hier ist nur für das jeweilige Vorhabenbündel eine WFA zu erstellen und dieses ist in der Folge gesamthaft zu evaluieren. Es kann damit ein gesamthaftes Bild von mehreren Vorhaben eines Ressorts und ihrer Evaluierungen in einem bestimmten Politikfeld dargestellt werden. Im vorliegenden Bericht wurden 19 Evaluierungen gebündelt durchgeführt. Dies betrifft beispielsweise in der UG 45-Bundesvermögen das Vorhabenbündel IFI-Kooperationen für die Jahre 2017 bis 2020 oder in der UG 20-Arbeit die überbetriebliche Lehr- und Ausbildung im AMS Wien für die Jahre 2021 und 2022. Durch die gemeinsame Evaluierung von unterschiedlichen Jahren konnte die Entwicklung des Vorhabens aufgezeigt und damit effizientere und aussagekräftigere Ergebnisse erzielt werden.

---

<sup>2</sup> Im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022 sind jene Vorhaben, auf die eine abgestufte Durchführungsverpflichtung Anwendung findet, ab S. 302 aufgelistet.

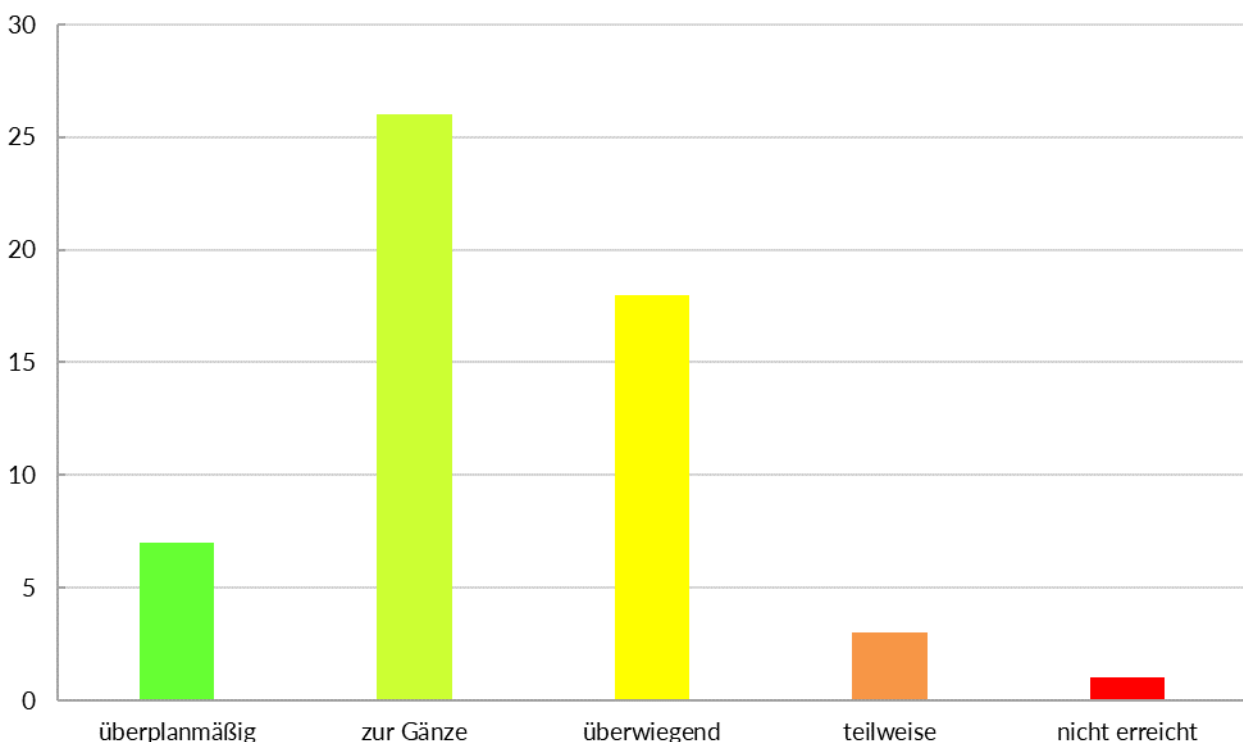


## 3 Ergebnisse aus den internen Evaluierungen 2022

### 3.1 Gesamtbeurteilung der Vorhaben

Die internen Evaluierungen der Ressorts zeigten für die Gesamtbeurteilung der angestrebten Wirkungen der Vorhaben folgende Ergebnisse:

**Grafik 1: Ergebnisse der internen Evaluierung – Gesamtbeurteilung der Vorhaben**



Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022.

Die Ressorts schätzten bei 26 der 55 WFA-pflichtigen Vorhaben die insgesamt erwarteten Wirkungen als zur Gänze und bei 7 Vorhaben als überplanmäßig erreicht ein. 18 Vorhaben (32,7 %) wurden überwiegend erreicht. Bei 3 Vorhaben (5,5 %) war nach der internen Evaluierung der Ressorts eine teilweise Zielerreichung gegeben. Eines der Vorhaben wurde als nicht erreicht beurteilt.

Die **überplanmäßige** Zielerreichung der sieben Vorhaben wurde von den Ressorts insbesondere auf folgende Ursachen zurückgeführt:

- ◆ Sehr positive Auswirkungen des Vorhabens, beispielsweise:



- UG 20-Arbeit: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Niederösterreich 2020/21, vor allem weil der Arbeitsmarkterfolg der Absolvent:innen deutlich besser war als geplant, wobei angemerkt wird, dass die Werte aufgrund der Pandemie eher niedrig angesetzt wurden;
- UG 43-Klima, Umwelt und Energie: beim Vorhaben Novellierung des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 konnte der Indikator zur Emissionsreduktion fluorierter Treibhausgase übererreicht werden
- ◆ Besser als erwartete Annahme des Vorhabens durch die Zielgruppe, beispielsweise:
  - UG 40-Wirtschaft: beim Vorhaben zu den COVID-19-Förderung für betriebliche Testungen war die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen deutlich höher als erwartet;
  - UG 34-Innovation und Technologie (Forschung): beim Förderungsprogramm für innovationsfördernde öffentliche Beschaffung wurden die positiven Auswirkungen der Beteiligten deutlich besser eingeschätzt als geplant;
  - UG 41-Mobilität: beim Vorhaben Mauttarifverordnung 2016 wurden etwa 20 % höhere Erträge als geplant erzielt, die v. a. auf Fahrleistungssteigerungen zurückgehen

Bei über 60,0 % der Vorhaben wurden die angestrebten Wirkungen erreicht. Für die WFA kann insgesamt festgestellt werden, dass das Ambitionsniveau der festgelegten Ziele, Indikatoren und Maßnahmen eher niedrig gehalten wurde bzw. dass auch die Qualität der Ziele, Maßnahmen und Messindikatoren deutlich schwankt. Dies betrifft die WFA stärker, als die Angaben zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung im BVA. Diese Qualitätsunterschiede setzen sich auch im Rahmen der ressortinternen Evaluierungen fort und verzerren damit die ausgewiesenen Gesamtergebnisse. Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle sollte verstärkt auf einheitliche inhaltliche Standards sowohl bei der Zielfestlegung in den WFA als auch bei den Evaluierungsverfahren hinwirken.

Die Erreichung der angestrebten Wirkung wurde bei einigen Vorhaben weiterhin lediglich anhand der erfolgten Umsetzung des Vorhabens (z. B. die Erlassung eines Gesetzes oder einer Verordnung – wie z. B. in der UG 24-Gesundheit beim Vorhaben Verlängerung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der



Krankenversicherung 2021) oder der Bereitstellung von vorgesehenen Ressourcen (UG 32-Kunst und Kultur beim Vorhaben Generalsanierung Volkstheater 2019 bis 2021) bestimmt. Damit wird jedoch lediglich der Input/Output und nicht der Outcome (Wirkung) gemessen.

Vorhaben sind grundsätzlich nach längstens fünf Jahren verwaltungsintern zu evaluieren. Nachfolgende Tabelle weist die Finanzjahre aus, aus denen die 2022 evaluierten Vorhaben bzw. die dazu erstellte WFA stammten:

**Tabelle 1: Finanzjahr der Implementierung der evaluierten Vorhaben**

Finanzjahr	Anzahl
2015	1
2016	4
2017	20
2018	12
2019	2
2020	10
2021	6

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022.

Die Tabelle zeigt, dass insgesamt 5 der 55 Vorhaben erst nach Ablauf der 5-Jahresfrist evaluiert wurden. Laut ressortübergreifender Wirkungscontrollingstelle kann das Vorhaben betreffen, für die zum regulären Evaluierungszeitpunkt noch keine validen Daten vorlagen.

Die Tabelle zeigt auch, dass die Durchführung aller Vorhaben, bis auf jenes aus dem Jahr 2015, zumindest teilweise in die Zeit der COVID-19-Pandemie fielen und diese daher von den Auswirkungen betroffen waren. Die COVID-19 Auswirkungen wurden in den Begründungen zur Gesamtbeurteilung der Vorhaben entsprechend erläutert. In einem Vergleich mit den Ergebnissen seit dem Jahr 2019 zeigt sich, dass sich dies insgesamt nicht immer in schlechteren Gesamtergebnissen der evaluierten Vorhaben niederschlägt. So schwankten die von den Ressorts als zur Gänze oder überplanmäßig erreicht eingeschätzten Vorhaben im Zeitraum von 2019 bis 2021 (2019: 59 %; 2020: 52 %; 2021: 70 %) und verschlechtern sich 2022 gegenüber dem Vorjahr (2022: 60 %). Die nicht erreichten Vorhaben (2019: 3; 2020: 1; 2021: 0; 2022: 1) blieben in den Jahren 2019 bis 2022 auf sehr niedrigem Niveau. Eine deutlich schlechtere Gesamtbeurteilung der Vorhaben aufgrund der COVID-19-Pandemie lässt sich damit nicht ableiten.



Bei den meisten Vorhaben sehen die Ressorts einen Einfluss der COVID-19-Pandemie auf die Evaluierungsergebnisse. Die Auswirkungen sind dabei jedoch differenziert zu betrachten. Ein gutes Evaluierungsergebnis war insbesondere dann erreichbar, wenn lediglich ein Teil der Zielerreichung durch die Pandemie beeinflusst war bzw. wenn durch adaptierte Maßnahmen (z. B. durch Umstellung auf ein virtuelles/hybrides Format der Veranstaltungen/Beratungen) eine gute Zielerreichung ermöglicht wurde. Bei einigen Vorhaben wurden vorsorglich niedrigere Zielwerte angenommen, die jedoch entgegen den reduzierten Erwartungen dann übertroffen werden konnten. Beispielsweise wurde beim Vorhaben „Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Niederösterreich 2020/21“ im Jahr 2020 von einem deutlichen Rückgang des Lehrstellenangebots ausgegangen und dementsprechend wurde dies auch bei der Festlegung der Zielwerte berücksichtigt. Schlussendlich konnten die Ziele jedoch überreicht werden, was auch zu einer überplanmäßigen Gesamtbeurteilung führte.

Weiters wurden einige Vorhaben, die zur Bewältigung der Krise selbst beitrugen, positiv bewertet. Das betraf z. B. die COVID-19-Förderung für betriebliche Testungen und die Verlängerung der Förderung (überplanmäßig erreicht), die Förderung der regelmäßigen Testung auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus – „Testangebot Sichere Gastfreundschaft“ (zur Gänze) oder die aws-Garantierichtlinie für KMU 2020 gebündelt mit Schwerpunkt Corona Überbrückungsfinanzierung und Ausweitung der aws Garantien nach dem KMU-Förderungsgesetz (zur Gänze) aus der UG 40-Wirtschaft.

Bei vielen anderen Vorhaben hatten unterschiedliche Aspekte der Pandemie negative Auswirkungen auf die Gesamtbeurteilung. Dies betraf etwa Lieferverzögerungen<sup>3</sup>, Lockdowns<sup>4</sup>, Kontaktreduktionen<sup>5</sup> oder die Beschäftigungssituation<sup>6</sup>. Auch das Vorhaben „Flugabgabegesetz (Novelle 2017) – Senkung der Flugabgabe“ wurde als

---

<sup>3</sup> Lieferverzögerungen werden unter anderem als Begründung für die schlechtere Beurteilung beim Vorhaben „Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG): Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen“ in der UG 10-Bundeskanzleramt genannt.

<sup>4</sup> Negativen Einfluss auf die Umsetzung von Projekten hatten die unterschiedlichen Lockdowns beispielsweise beim Vorhaben „Sonderrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-2020 inkl. Sonderregelungen aufgrund von COVID-19“ in der UG 20-Arbeit.

<sup>5</sup> Beim Vorhaben „Neuausschreibung Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien 2021/20“ in der UG 20-Arbeit wird eine schlechtere Bewertung auch auf geringere Prüfungsantritte bzw. geringeren Prüfungserfolg zurückgeführt. Hier konnte der Unterricht oftmals nicht in der Intensität durchgeführt werden, wie es vor allem für schwächere Teilnehmer:innen notwendig wäre, um die Prüfung positiv zu absolvieren.

<sup>6</sup> In der Begründung zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens „Umsetzung der Investitionszuwachsprämien und des Beschäftigungsbonus“ in der UG 40-Wirtschaft wurde auf das erschwerte Erreichen der Beschäftigungsziele bzw. die COVID-19-Kurzarbeit während der COVID-19-Pandemie verwiesen.



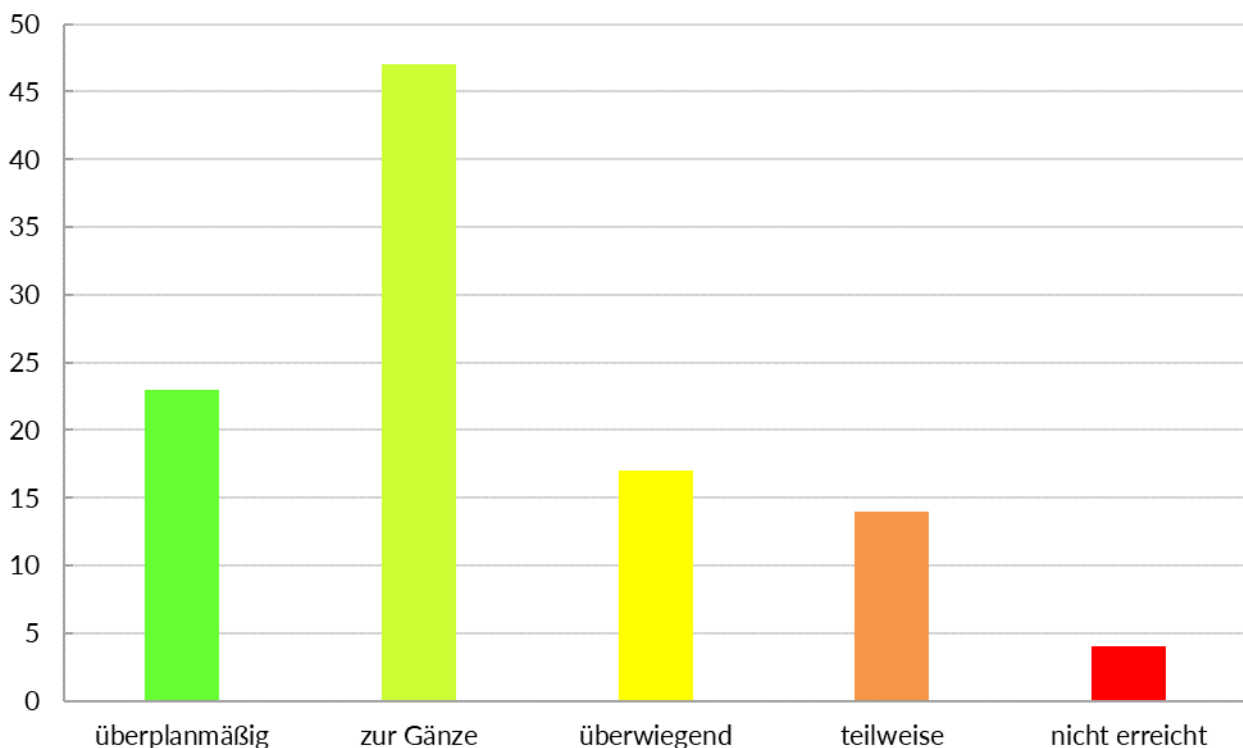
nur teilweise erreicht eingestuft. Das Ziel „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich durch eine Steigerung des steuerpflichtigen Passagieraufkommen“ wurde aufgrund der Einschränkungen im internationalen Flugverkehr verfehlt, was auch zu einer schlechteren Gesamtbeurteilung führte.

Insgesamt zeigt sich, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bei fast allen Vorhaben Einfluss auf die Umsetzung hatten und die Gesamtbeurteilung sowohl negativ als auch positiv beeinflussen konnten.

### 3.2 Zielerreichung bei den Einzelzielen der Vorhaben

Für jedes Vorhaben wurden **Ziele** angegeben, die mit diesem Vorhaben verfolgt werden sollen. Insgesamt wurden für die im vorliegenden Bericht enthaltenen 55 Vorhaben 105 Ziele genannt, wobei pro Vorhaben zumindest ein Ziel und maximal fünf Ziele angeführt wurden. Die im WFA-Bericht 2022 ausgewiesene Zielerreichung wird in nachfolgender Grafik dargestellt:

**Grafik 2: Ergebnisse der internen Evaluierung – Erreichung der Einzelziele der Vorhaben**



Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022.



Von den insgesamt mit den Vorhaben angestrebten 105 Zielen wurden 70 Ziele (66,7 %) von den Ressorts als überplanmäßig bzw. zur Gänze erreicht eingestuft. 17 Ziele (16,2 %) wurden als überwiegend erreicht beurteilt und 14 Ziele (13,3 %) als teilweise erreicht. Nicht erreicht wurden insgesamt vier Ziele (3,8 %), die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich sind:

**Tabelle 2: Nicht erreichte Ziele**

UG	Vorhaben	Nicht erreichtes Ziel	Gesamtbeurteilung Vorhaben
16	Flugabgabegesetz (Novelle 2017) – Senkung Flugabgabe	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich	teilweise
20	Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) – AMS Steiermark – 2020/2021	Arbeitsmarkterfolg Perspektivenwerkstatt (PWS)ÜBA-Vorbereitungsmaßnahme	zur Gänze
25	Anpassung der Familienleistungen für im EU-Ausland/im EWR/in der Schweiz lebende Kinder an die dortigen Lebenserhaltungskosten	Vermeidung von Verzerrungen beim Leistungsexport der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages	nicht
42	BÜNDELUNG: Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes gebündelt mit 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie	Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiver Beitrag zum Klimaschutz	überwiegend

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, führt die Nichterreichung eines einzelnen Ziels nicht immer notwendigerweise zu einer negativen Gesamtbeurteilung des Vorhabens durch das Ressort, tendenziell verschlechtert sich dadurch jedoch eher die Gesamtbewertung.

So wurde ein Vorhaben insgesamt als zur Gänze erreicht evaluiert, obwohl dabei angestrebte Ziele bzw. Zielwerte nicht erreicht wurden. Die Planung des Vorhabens „Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) – AMS Steiermark 2020/2021“ (UG 20-Arbeit) fiel in den ersten Lockdown der COVID-19-Pandemie und es war damals nicht absehbar, welche Auswirkungen dies auf den Lehrstellenmarkt haben würde. Man ging grundsätzlich von einem Einbruch am Lehrstellenmarkt aus. Dies trat jedoch nicht ein und der Arbeitsmarkterfolg der Absolvent:innen der Lehrgänge lag über den Erwartungen. Auswirkungen hatte die Pandemie nur auf die Vorbereitungslehrgänge, aus denen weniger Jugendliche auf betriebliche Lehrstellen vermittelt werden konnten bzw. traten weniger Jugendliche in Lehrgänge ein. Die Gesamtbeurteilung des Vorhabens als zur Gänze erreicht ist daher trotz des nicht erreichten Einzelziels nachvollziehbar.



Das Vorhaben „Anpassung der Familienleistungen für im EU-Ausland/im EWR/in der Schweiz lebende an die dortigen Lebenshaltungskosten“ (UG 25-Familie und Jugend) konnte nicht erreicht werden. Die Ziele des Vorhabens wurden aufgrund des Feststellungsurteils des EuGH, wonach die Indexierung der Familienleistungen gegen EU-Recht verstößt, nicht erreicht. Auch daraus ergibt sich eine nachvollziehbare Erklärung der vorgenommenen Einstufung.

### 3.3 Identifizierte Verbesserungspotenziale

Bei den internen Evaluierungen wurden für 21 Vorhaben (38,2 %) Verbesserungspotentiale identifiziert, die bei vielen Vorhaben konkrete Vorschläge aufzeigen.

- ◆ Bei den meisten Vorhaben haben sich beim Gegenstand des Vorhabens selbst Weiterentwicklungsmöglichkeiten ergeben (z. B. beinhalten die Vorschläge beim Vorhaben „Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird – Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit“ etwa, dass sich für Formen der geblockten Altersteilzeit immer weniger arbeitsmarktpolitische Argumente finden lassen und ein schrittweises Rückführen dieser spezifischen Form relevant wäre; UG 20-Arbeit).
- ◆ Bei einigen Folgevorhaben wurde bereits eine Adaptierung vorgenommen bzw. wurden dazu Novellen vorgelegt (z. B. wurde die im „Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017“ verankerte Rot-Weiß-Rot-Karte bereits einer umfassenden Reform im Jahr 2022 unterzogen; UG 11-Inneres).
- ◆ Bei der Implementierung von Programmen soll die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen verbessert werden (z. B. beim Vorhaben „Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsverordnung – NISV“ könnte die detailliertere Ausformulierung der Sicherheitsmaßnahmen die Umsetzung durch die Betreiber der wesentlichen Dienste deutlich erleichtert werden; UG 10-Bundeskanzleramt).
- ◆ Bei einem Vorhaben wurde ein Verbesserungspotenzial der WFA selbst erkannt (beim „Abkommen zwischen Island und der Republik Österreich zur Vermeidung von Doppelbesteuerung“ (UG 16-Öffentliche Abgaben) wird dieses etwa in einer besseren Abstimmung zwischen den Angaben in der WFA, wie etwa Ziele, Maßnahmen und finanzielle Auswirkungen, gesehen).





Das Verbesserungspotential wird bei den einzelnen Vorhaben qualitativ sehr unterschiedlich behandelt. Bei den meisten Vorhaben werden konkrete Verbesserungsmöglichkeiten ausgemacht und angeführt, bei einigen finden sich jedoch weiterhin wenig aussagekräftige allgemeine Bemerkungen. Die Identifizierung von Verbesserungspotenzialen ist vor allem für die interne Weiterentwicklung der Steuerung der Vorhaben in den Ressorts wesentlich. Identifizierte Verbesserungspotentiale stellen aber auch für den Nationalrat eine wichtige Information dar, wenn Nachfolgevorhaben oder ähnliche Projekte beschlossen werden. Daher sollen diese auch in der Qualitätssicherung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle einen Schwerpunkt darstellen.

## 4 Wirkungsdimensionen

### 4.1 Überblick über die abgeschätzten Wirkungsdimensionen

Im Rahmen der WFA sind die Auswirkungen auf unterschiedliche Wirkungsdimensionen darzustellen. Dabei ist zuerst zu überprüfen, ob die Auswirkungen als wesentlich erachtet werden und falls dies zutrifft, ist eine vertiefende Abschätzung durchzuführen. Jedenfalls wesentlich sind finanzielle Auswirkungen, diese müssen daher immer abgeschätzt werden.

Die weiteren gesetzlich vorgesehenen Wirkungsdimensionen betreffen folgende Bereiche:

- ◆ gesamtwirtschaftliche Auswirkungen,
- ◆ umweltpolitische Auswirkungen,
- ◆ konsumentenschutzpolitische Auswirkungen,
- ◆ Auswirkungen auf Unternehmen,
- ◆ Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger,
- ◆ Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen,
- ◆ Auswirkungen in sozialer Hinsicht,



- ◆ Auswirkungen auf Kinder und Jugend,
- ◆ Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

Bei 33 von 55 Vorhaben wurden wesentliche Auswirkungen in anderen Wirkungsdimensionen als den immer abzuschätzenden finanziellen Auswirkungen festgestellt, wobei bei einem Vorhaben auch mehrere Wirkungsdimensionen abgeschätzt werden können (insgesamt wurden nicht finanzielle Wirkungsdimensionen 58 mal abgeschätzt).

Nachfolgende Tabelle weist die Anzahl der in den einzelnen WFA abgeschätzten weiteren Wirkungsdimensionen aus:

**Tabelle 3: Anzahl der abgeschätzten Wirkungsdimensionen**

Wirkungsdimension	Anzahl
Gesamtwirtschaft	11
Unternehmen	11
Verwaltungskosten für Unternehmen	9
Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern	8
Kinder und Jugend	8
Umwelt	5
Soziales	4
Konsumentenschutzpolitik	2

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022.

Die am häufigsten festgestellten Wirkungsdimensionen waren die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und auf Unternehmen (beide 11 von 55 Vorhaben).

Mit der Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft sollen die gesamtwirtschaftlichen Aspekte und wirtschaftspolitischen Auswirkungen abgeschätzt werden. Die Abschätzung und interne Evaluierung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen bei einem relativ hohen Anteil der Vorhaben ist zu begrüßen, die Evaluierungen wiesen jedoch eine sehr unterschiedliche Qualität auf (für Details siehe Pkt. 4.3).

Bei der Wirkungsdimension Unternehmen werden die Auswirkungen auf Unternehmen (insbesondere KMU) abgeschätzt, wobei diese insbesondere neben finanziellen Aspekten auch Internationalisierung, Innovationsfähigkeit und Neugründungen /Übernahmen betreffen. Dies soll insbesondere die Anforderungen der KMU bei



(gesetzlichen) Vorhaben möglichst früh berücksichtigen. Auch für diese Wirkungsdimension waren die Evaluierungen von unterschiedlicher Qualität mit sehr relevanten Darstellungen, aber auch wenig aussagekräftigen Evaluierungen. Insbesondere beim Vorhaben „Sonderrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 bis 2020 inklusive Sonderregelungen aufgrund von COVID-19“ wurde bei der Evaluierung der Wirkungsdimension Unternehmen lediglich auf die Ausführungen zur der Wirkungsdimension Gleichstellung verwiesen, in denen auf Unternehmen kaum eingegangen wurde.

Die Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern wurde 2022 bei 8 Vorhaben abgeschätzt. Diese Dimension wurde bereits in der Vergangenheit relativ häufig abgeschätzt.<sup>7</sup> Die hohe Anzahl lässt sich vermutlich größtenteils darauf zurückführen, dass dieser Thematik aufgrund der starken Verankerung von Gleichstellung und Gender Budgeting in der Bundesverfassung und im Haushaltsrecht besondere Bedeutung zugemessen wird. Demgemäß wird auch im Rahmen der Koordination Gleichstellung für die Wirkungsorientierung, bei Schulungen und den Rückmeldungen der Frauensektion zu einzelnen Vorhaben immer wieder auf diese Wirkungsdimension hingewiesen, die damit bereits bei der Erstellung der WFA vielfach Berücksichtigung findet (zur Beurteilung siehe Pkt. 4.5).

Die Wirkungsdimensionen Konsumentenschutzpolitik wurde am wenigsten oft abgeschätzt. Dies erscheint im Hinblick auf die im Bericht enthaltenen Evaluierungen plausibel.

Die Relevanz der Vorhaben ist für die angeführten Wirkungsdimensionen nicht immer hinreichend beschrieben bzw. ist sie oftmals nicht ersichtlich. Bei der Darstellung und Prüfung der Auswirkungen auf die nicht finanziellen Wirkungsdimensionen sollte auch auf eine erhöhte Aussagekraft geachtet werden. Ein klarer Zusammenhang zwischen den vom Ressort angestrebten Zielwerten bzw. Maßnahmen und den Ergebnissen aus der Evaluierung sollte erkennbar sein.

Der Budgetdienst hat die finanziellen Auswirkungen, die Auswirkungen auf die Wirkungsdimensionen Gesamtwirtschaft, Umwelt (Green Budgeting) und auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Budgeting) in den folgenden Kapiteln detaillierter beschrieben und analysiert.

---

<sup>7</sup> 2021 mit 14 mal am zweithäufigsten, 2020, mit 16 mal am dritthäufigsten, 2019 mit 15 mal am dritthäufigsten und 2018 mit 15 mal am dritthäufigsten abgeschätzt.



## 4.2 Finanzielle Auswirkungen

Bei 48 der insgesamt 55 Vorhaben (87 %) im Bericht wurden von den Ressorts die finanziellen Auswirkungen evaluiert, die bei den einzelnen Vorhaben sehr unterschiedlich hoch waren. Bei 7 Vorhaben (13 %) gab es keine finanziellen Auswirkungen. Die höchsten finanziellen Auswirkungen betrafen das Vorhaben zur Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG).

In der nachfolgenden Tabelle werden jene Vorhaben dargestellt, deren geplante finanzielle Auswirkungen im Planungszeitraum insgesamt über 100 Mio. EUR lagen:

**Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen über 100 Mio. EUR (Plan)**

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Zielerreichung	Zeitraum	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)				
					Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2018- 2022	Ist 2018- 2022	Abweichung Ist-Plan 2018-2022
<b>Aufwendungen (Mehraufwendungen - / Minderaufwendungen +)</b>									
Erweiterung der Betriebsleistungen im Bereich der zentralen Systeme des BM.I für den Zeitraum 2017–2021	BMI	11	zur Gänze	2017-2021	-109.945	-109.782	-87.956	-83.428	4.528
Integrationsjahrgesetz (IJG) – Maßnahmenpaket zur Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutz berechtigten und Asylwerber:innen	BMAW	20	teilweise	2017-2021	-449.921	-366.500	-404.632	-314.000	90.632
Sonderrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020 inkl. Sonderregelungen aufgrund von COVID-19	BMAW	20	überwiegend	2017-2021	-181.190	-204.145	-147.383	-153.275	-5.892
Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird – Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit	BMAW	20	zur Gänze	2018-2022	303.000	277.500	303.000	277.500	-25.500
Anpassung der Familienleistungen für im EU-Ausland/im EWR/in der Schweiz lebende Kinder an die dortigen Lebenshaltungskosten	BKA	25	nicht	2018-2022	455.875	-116	455.875	-116	-455.991
Bildungsinvestitionsgesetz 2019: Flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung für 6 bis 15-jährige Schülerinnen und Schüler	BMBWF	30	überwiegend	2019-2023	-403.571	-347.958	-323.002	-249.295	73.707
Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz geändert werden	BMBWF	31	zur Gänze	2018-2022	189.564	189.564	189.564	189.564	0
BÜNDELUNG: Bewilligung der Arbeitsprogramme 2018, 2019, 2020 und 2021 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF	BMBWF	31	überwiegend	2018-2022	-770.572	-770.572	-770.572	-770.572	0
Förderung Fachhochschul-Studiengänge (Bündelung 2018 und 2019)	BMBWF	31	zur Gänze	2018-2022	-524.964	-575.729	-524.964	-575.729	-50.765
AIT-Rahmenvereinbarung für die Jahre 2019–2021	BMK	34	zur Gänze	2018-2022	-171.400	-171.933	-171.400	-171.933	-533
BÜNDELUNG: Umsetzung der Investitionszuwachsprämien und des Beschäftigungsbonus	BMAW	40	überwiegend	2017-2021	-1.274.571	-575.338	-1.225.693	-522.854	702.839
BÜNDELUNG: aws-Garantierichtlinie für KMU 2020 gebündelt mit Schwerpunkt Corona Überbrückungsfinanzierung und Ausweitung aws Garantien KMU-FG	BMAW	40	zur Gänze	2020-2024	-130.750	-81.051	-71.830	-81.051	-9.221
BÜNDELUNG: COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen, Verlängerung der Förderung	BMAW	40	überplanmäßig	2021-2025	-136.431	-135.347	-136.431	-135.347	1.084
Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups	BMAW	40	teilweise	2017-2021	-100.000	-7.047	-99.000	-4.724	94.276
BÜNDELUNG: Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes gebündelt mit 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie	BML	42	überwiegend	2021-2025	-350.001	-87.409	-259.950	-87.409	172.541
Beitrag des BMK zur Wiederauffüllung des Green Climate Fund (GCF) als Teil der internationalen Klimafinanzierung	BMK	43	überwiegend	2020-2024	-100.000	-75.000	-75.000	-75.000	0

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Zielerreichung	Zeitraum	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)				
					Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2018- 2022	Ist 2018- 2022	Abweichung Ist-Plan 2018-2022
BÜNDELUNG: IFI-Kooperationen 2017–2020	BMF	45	zur Gänze	2017- 2021	-118.640	-99.105	-73.920	-90.723	-16.803
Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)	BMF	45	zur Gänze	2020- 2024	-8.014.869	-1.423.316	-8.014.869	-1.423.316	6.591.553
<b>Summe Aufwendungen</b>					<b>-11.888.386</b>	<b>-4.563.284</b>	<b>-11.438.163</b>	<b>-4.271.708</b>	<b>7.166.455</b>
<b>Erträge (Mehrerträge + / Mindererträge -)</b>									
Flugabgabegesetz (Novelle 2017) – Senkung Flugabgabe	BMF	16	teilweise	2017- 2021	-158.968	-211.747	-158.968	-211.747	-52.779
Mauttarifverordnung 2016	BMK	41	überplanmäßig	2016- 2020	175.312	208.727	131.484	157.899	26.415
<b>Summe Erträge</b>					<b>16.344</b>	<b>-3.020</b>	<b>-27.484</b>	<b>-53.848</b>	<b>-26.364</b>
<b>Summe der Vorhaben über 100 Mio. EUR</b>					<b>-11.872.042</b>	<b>-4.566.304</b>	<b>-11.465.647</b>	<b>-4.325.556</b>	<b>7.140.091</b>
Summe der sonstigen Vorhaben					-940.117	-727.963	-840.018	-637.303	202.715
<b>Gesamtsumme</b>					<b>-12.812.159</b>	<b>-5.294.267</b>	<b>-12.305.665</b>	<b>-4.962.859</b>	<b>7.342.806</b>

Anmerkung: Der Istwert für die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens „Beitrag des BMK zur Wiederauffüllung des Green Climate Fund (GCF) als Teil der internationalen Klimafinanzierung“ wurde vom Budgetdienst nach Rücksprache mit dem BMK gegenüber dem WFA-Bericht 2022 von 0 auf -75 Mio. EUR (Auszahlungen 2020 bis 2022) korrigiert.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022, eigene Darstellung.

Bei der Summe des Gesamtnettoergebnisses der 20 Vorhaben über 100 Mio. EUR lagen die gesamten tatsächlichen finanziellen Auswirkungen deutlich unter den insgesamt geplanten (Plan: 11,87 Mrd. EUR; Ist: 4,57 Mrd. EUR). Von den Ressorts wurden als Gründe für die Abweichung insbesondere geänderte (rechtliche) Rahmenbedingungen, geringere als ursprünglich kalkulierte Fördervolumen, Periodenverschiebungen bzw. fehlende endgültige Evaluierungsergebnisse angeführt.

Die größte Abweichung iHv 6,59 Mrd. EUR betrifft das Vorhaben “Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)” in der UG 45-Bundesvermögen. Durch die gegenständliche Verordnung wurde das Unterstützungsinstrument des Fixkostenzuschusses I iHv insgesamt 8,01 Mrd. EUR für Unternehmen, die durch die COVID-19-Krise einen erheblichen Umsatzausfall erlitten, zur Umsetzung durch die COFAG implementiert. Der tatsächliche Aufwand für die Beihilfen war deutlich geringer als ursprünglich angenommen. Als Begründung wird vom Ressort angegeben, dass sich das Volumen der ungedeckten Fixkosten von Unternehmen geringer als geplant erwies und entgegen erster Annahmen keine Verlängerung der Beihilfenregelung erfolgte, sondern Nachfolgeregelungen (Verlustersatz, Fixkostenzuschuss 800.000) geschaffen wurden. Bis 31. Dezember 2022 wurden für den Fixkostenzuschuss I in den Jahren 2020 bis 2022 1,42 Mrd. EUR an Beihilfen gewährt, wofür 148.911 Anträge gestellt wurden. Es kam damit bei diesem Instrument für den Bund zu einem deutlich günstigeren finanziellen Ergebnis als ursprünglich geplant.



Eine weitere wesentliche positive finanzielle Abweichung iHv 702,8 Mio. EUR entstand beim Vorhaben „Umsetzung der Investitionszuwachsprämien und des Beschäftigungsbonus“ in der UG 40-Wirtschaft. Aufgrund der schwierigen Konjunkturlage 2016/2017 hatte sich die Bundesregierung auf neue Förderprogramme geeinigt. Die Investitionszuwachsprämie für KMU und große Unternehmen sollte der zurückhaltenden Investitionsneigung entgegenwirken. Der Beschäftigungsbonus sollte eine Lohnnebenkostensenkung für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse ermöglichen. Aufgrund der anschließend guten Konjunkturlage wurden die beiden Programme vorzeitig redimensioniert und es kam zu keiner weiteren Budgetbereitstellung im Jahr 2018. Die Investitionszuwachsprämie für KMU wurde von ursprünglich 175,0 Mio. EUR auf 91,6 Mio. EUR und die Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen von ursprünglich 100,0 Mio. EUR auf 82,5 Mio. EUR gekürzt. Der Beschäftigungsbonus, der anfänglich mit 2 Mrd. EUR geplant war, wurde vorzeitig eingestellt. Für diesen wurden insgesamt 983,7 Mio. EUR<sup>8</sup> zur Verfügung gestellt. Aufgrund dieser Adaptierungen ergab sich eine deutliche Reduktion der Aufwendungen aus diesem Vorhaben (Plan: 1.274,6 Mio. EUR; Ist: 575,3 Mio. EUR).

Das Vorhaben „Anpassung der Familienleistungen für im EU-Ausland/im EWR/in der Schweiz lebende Kinder an die dortigen Lebenshaltungskosten“ sollte eine Indexierung der Familienbeihilfe an die Lebenshaltungskosten im jeweiligen Staat ermöglichen und für den Bund zu Einsparungen iHv 455,9 Mio. EUR für die Jahre 2019 bis 2022 führen. Der EuGH hatte in der Folge jedoch entschieden, dass der Anpassungsmechanismus eine ungerechtfertigte mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit von Wanderarbeiter:innen darstellt und daher nicht mit Unionsrecht vereinbar ist. In den Jahren 2019 bis 2021 kam es vorübergehend zu Minderauszahlungen an Transferleistungen. Aufgrund des EuGH-Urteils mussten jedoch Nachzahlungen iHv 337,3 Mio. EUR für Jänner 2019 bis Juni 2022 geleistet werden. Die ursprünglich geplanten Einsparungen von jährlich 114,0 Mio. EUR traten daher nicht ein und es musste im Gegenzug für 143.705 Kinder die Familienbeihilfe nachbezahlt werden. Die geleisteten Nachzahlungen wurden im Rahmen einer BFG-Novelle im Jahr 2022 in der UG 25-Familie und Jugend zur Verfügung gestellt.

---

<sup>8</sup> Es wurde sichergestellt, dass alle Unternehmen, die einen Antrag auf Beschäftigungsbonus gestellt hatten, diesen bei Einhaltung der erforderlichen Kriterien auch erhielten.



### 4.3 Gesamtwirtschaft

Mit der Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft sollen die gesamtwirtschaftlichen Aspekte und wirtschaftspolitischen Auswirkungen abgeschätzt werden. Die Fragestellungen beziehen sich etwa auf die Höhe der Exporte, die gesamtwirtschaftliche Produktion, Standorteffekte und Wettbewerbsfähigkeit sowie öffentliche/private Investitionen bzw. Konsum.

Nachfolgende Tabelle zeigt die evaluierten Vorhaben, bei denen die Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft abgeschätzt wurde, und deren Zielerreichungsgrad aus dem WFA-Bericht 2022:

**Tabelle 5: Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft**

Regelungsvorhaben/sonstiges Vorhaben	UG	Zielerreichung
Flugabgabegesetz (Novelle 2017) – Senkung Flugabgabe	16	teilweise
Integrationsjahrgesetz (IJG) – Maßnahmenpaket zur Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Asylwerber:innen	20	teilweise
Sonderrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020 inkl. Sonderregelungen aufgrund von COVID-19	20	überwiegend
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair-Trendwerk 2021	20	überplanmäßig
Bildungsinvestitionsgesetz 2019: Flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung für 6 bis 15-jährige Schülerinnen und Schüler	30	überwiegend
BÜNDELUNG: Bewilligung der Arbeitsprogramme 2018, 2019, 2020 und 2021 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF	31	überwiegend
Förderung Fachhochschul-Studiengänge (Bündelung 2018 und 2019)	31	zur Gänze
BÜNDELUNG: Umsetzung der Investitionszuwachsprämien und des Beschäftigungsbonus	40	überwiegend
BÜNDELUNG: aws-Garantierichtlinie für KMU 2020 gebündelt mit Schwerpunkt Corona Überbrückungsfinanzierung und Ausweitung aws Garantien KMU-FG	40	zur Gänze
Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups	40	teilweise
Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)	45	zur Gänze

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022.

Die Abschätzungen der Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft in den Evaluierungen waren inhaltlich stark differenziert und qualitativ unterschiedlich. Teilweise wurden die in der WFA genannten gesamtwirtschaftlichen Wirkungen durch Evidenzen belegt



und begründet, teilweise waren die Darstellungen jedoch unzureichend oder unvollständig, die angeführten Wirkungen eher gering oder eine endgültige Abschätzung nicht möglich.

Dies betrifft etwa das Vorhaben „Bildungsinvestitionsgesetz 2019: Flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung für 6 bis 15-jährige Schüler:innen“. Bei diesem wurde insbesondere darauf verwiesen, dass davon ausgegangen werden kann, dass sich aufgrund den tatsächlich getätigten Investitionen in die Infrastruktur ganztägiger Schulen und des zusätzlichen Personalbedarfs für die Betreuung der Schüler:innen der prognostizierte expansive Effekt auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage eingestellt hat.

Ein wesentliches Vorhaben aus dem Bereich Gesamtwirtschaft war auch die Umsetzung der Investitionszuwachsprämien und des Beschäftigungsbonus. Die Konjunkturentwicklung in Österreich war bis 2016 durch ein mäßiges Wachstum des Bruttoinlandsprodukts und durch einen sukzessiven Anstieg der Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Um den im internationalen Vergleich relativ hohen Lohnnebenkosten entgegenzuwirken und positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu erzielen, beschloss die Bundesregierung die Einführung eines Beschäftigungsbonus. Zudem sollte eine Investitionszuwachsprämie der verhaltenen Investitionsneigung entgegenwirken.

Der Beschäftigungsbonus bedeutete eine Lohnnebenkostensenkung für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse und war als Förderprogramm konzipiert, das durch die aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH) abgewickelt wurde. Die Förderung wurde per Antragstellung ab dem 1. Juli 2017 ermöglicht. Ziel des Beschäftigungsbonus war es, durch nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Lohnnebenkosten für zusätzliche förderungsfähige Arbeitsverhältnisse einen Wachstums- und Beschäftigungsimpuls zu setzen, wodurch der österreichische Arbeitsmarkt entlastet werden sollte. Mit Ministerratsvortrag vom 29. Dezember 2017 wurde aufgrund der besseren konjunkturellen Entwicklung das Auslaufen der Maßnahme Beschäftigungsbonus vorzeitig mit 31. Jänner 2018 beschlossen. Für den Beschäftigungsbonus waren ursprünglich 2,00 Mrd. EUR geplant, es wurden dadurch jedoch nur Budgetmittel iHv 983,72 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Der Beschäftigungsbonus wurde 12.620 Unternehmen gewährt, laut Ressort wurden damit 43.676 Arbeitsplätze geschaffen.





Die Investitionszuwachsprämien für KMU sollte einen Anreiz für Unternehmensinvestitionen schaffen, wodurch materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden sollten. Die Antragstellung war ab dem 1. Jänner 2017 möglich. Die Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen sollte analog dazu Anreize schaffen. Die Antragstellung war ab 1. März 2017 möglich und bis zur Ausschöpfung der budgetären Mittel bzw. bis 31. Dezember 2017 befristet. Aufgrund der günstigeren konjunkturellen Entwicklung und der Verfolgung eines Budgeteinsparungspfades wurden auch die Investitionszuwachsprämien redimensioniert. Die Investitionsprämie KMU wurde von ursprünglich 175,0 Mio. EUR auf 91,63 Mio. EUR und die Investitionsprämie für große Unternehmen von 100,0 Mio. EUR auf 82,5 Mio. EUR gekürzt. Im Rahmen der Investitionsprämie KMU wurde 1.810 Unternehmen eine Förderung zuerkannt, bei der Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen wurden 410 Unternehmen gefördert.

Das Vorhaben wurde vom Ressort, vor allem wegen der Redimensionierung bzw. dem Aussetzen der Förderungsmaßnahmen, als nur überwiegend erreicht eingestuft, obwohl aus Sicht des Ressorts die Maßnahme an sich erfolgreich war. Die Ausführungen bei der Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft erläuterten die wesentlichen Eckpunkte der beiden Förderprogramme. Eine detaillierte Darstellung, etwa hinsichtlich der Entlastung des Arbeitsmarktes inkl. Arbeitsmarktdaten beim Beschäftigungsbonus bzw. eine detaillierte Darstellung der Wirkung der Investitionszuwachsprämie auf das Wirtschaftswachstum war dem Evaluierungsbericht allerdings nicht zu entnehmen.

#### **4.4 Umwelt**

Die Wirkungsdimension Umwelt wurde im vorliegenden WFA-Bericht 2022 für fünf Vorhaben (9,1 %) abgeschätzt und damit als wesentlich erachtet. Für deren Wesentlichkeit wird zum einen auf eine qualitative Bewertung der Auswirkungen und zum anderen auch auf eine quantitative Abschätzung mit nachvollziehbaren Größenordnungen (z. B. bei den Treibhausgasemissionen) abgestellt.



Bei der Abschätzung der Wirkungsdimension Umwelt soll laut WFA-Umwelt-Verordnung<sup>9</sup> auf die folgenden Subdimensionen bzw. Fragestellungen eingegangen werden:

- ◆ Luft oder Klima (hat das Vorhaben Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen?)
- ◆ Wasser (hat das Vorhaben Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser?)
- ◆ Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden (hat das Vorhaben Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder den Boden?)
- ◆ Energie oder Abfall (hat das Vorhaben Auswirkungen auf Energieverbrauch oder Abfallaufkommen?)

Nachfolgende Tabelle zeigt die evaluierten Vorhaben, bei denen die Wirkungsdimension Umwelt abgeschätzt wurde, und deren Zielerreichungsgrad aus dem WFA-Bericht 2022:

**Tabelle 6: Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension Umwelt**

Regelungsvorhaben/sonstiges Vorhaben	UG	Zielerreichung
Flugabgabegesetz (Novelle 2017) – Senkung Flugabgabe	16	teilweise
Beihilfeprogramm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs	41	zur Gänze
Beitrag des BMK zur Wiederauffüllung des Green Climate Fund (GCF) als Teil der internationalen Klimafinanzierung	43	überwiegend
BÜNDELUNG: Novellierung des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009	43	überplanmäßig
Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2018)	45	überwiegend

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022.

<sup>9</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Umwelt-Verordnung).



Von den Vorhaben mit einer Abschätzung der Wirkungsdimension Umwelt wurden 40 % zur Gänze oder überplanmäßig erreicht (Vorhaben insgesamt: 60 %). Zwei Vorhaben wurden überwiegend und eines teilweise erreicht. Die Zielerreichung war damit etwas schlechter als jene der gesamten evaluierten Vorhaben, obwohl keines der Vorhaben mit Umweltbezug nicht erreicht wurde. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die meisten dieser Vorhaben nicht nur die Dimension Umwelt abgeschätzt wurde, sondern für die Beurteilung in der Evaluierung auch noch andere Dimensionen bzw. Faktoren ausschlaggebend waren.

Die Umweltaspekte in den Vorhaben umfassen unterschiedliche Themenbereiche. Der größte Teil der Abschätzungen betrifft die **Reduktion von Emissionen**. Solche Reduktionen wurden etwa im Vorhaben „Beihilfeprogramm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs“ angesprochen, welches als zur Gänze erreicht eingestuft wurde. Um Gütertransporte auf der Schiene durchführen zu können, ist es erforderlich, dass Verlader über geeignete Anschlussbahnanlagen verfügen. Bereits in der Vergangenheit wurde auf Grundlage der jeweils maßgeblichen beihilfenrechtlichen EU-Bestimmungen Förderungen ermöglicht. Das BMK beabsichtigte die Verlängerung des Förderprogramms bei der EK, das Gegenstand der evaluierten WFA war. Im Zeitraum von 2017 bis 2021 wurden insgesamt 114 Projekte eingereicht, von denen 98 genehmigt wurden. Die förderbaren Projektkosten der genehmigten Projekte betragen für diesen Zeitraum 147,6 Mio. EUR, für die genehmigte Förderbeträge iHv rd. 40,8 Mio. EUR zur Verfügung standen. Im Rahmen der Abschätzung der Wirkungsdimension Umwelt wurde von einer CO<sub>2</sub>-Reduktion iHv 654.662 Tonnen ausgegangen. Weiters wurde auch von einem positiven Effekt in Bezug auf Feinstaub und Stickoxide gerechnet. Eine detaillierte Abschätzung der erreichten Reduktion der Emissionen durch dieses Vorhaben im Rahmen der Darstellung der Wirkungsdimension Umwelt erfolgte nicht.

Das Vorhaben „Flugabgabegesetz (Novelle 2017) – Senkung Flugabgabe“ sollte mit einer Halbierung der Flugabgabe die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich stärken und die internationale Drehkreuzfunktion des Flughafens Wien langfristig absichern. Die mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 umgesetzte Maßnahme beinhaltete, dass für einen abgabepflichtigen Fluggast im Regelfall 12 EUR je Passagier:in zu leisten sind. Für jene Flüge, bei denen sich die Entfernung zwischen dem inländischen Abflughafen und dem Zielflughafen auf weniger als 350 km beläuft,



beträgt die Flugabgabe 30 EUR je Passagier:in.<sup>10</sup> Der Anteil der von Österreich abfliegenden Passagier:innen mit einem Zielflugplatz auf einer Kurzstrecke war etwa 2018 mit rd. 85 % deutlich am höchsten. Damit sollte ein Anreizeffekt entstehen, der bei kürzeren Flügen eine Verlagerung der Reisen auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel bringt. Das Vorhaben wurde als nur teilweise erreicht eingestuft, auch weil die erwartete Steigerung des Passagieraufkommens deutlich verfehlt wurde (Ziel: Steigerung um 9,5 %; Istwert: -65,8 %). Die Entwicklung des Luftverkehrs in den Jahren 2020 und 2021 war von der COVID-19-Pandemie geprägt, weshalb die Passagierzahlen für diesen Zeitraum nicht repräsentativ sind. Eine detaillierte und spezifische Abschätzung der Emissionsreduktionen erfolgte bereits in der WFA nicht, zumal auch auf fehlende valide Daten verwiesen wird. Es wird jedoch ausgeführt, dass aktuelle Überlegungen im Kontext mit dem Klimacheck künftig validere Einschätzungen der Auswirkungen von Maßnahmen auf die Umweltdimension durch eine Verbesserung der Datenlage sicherstellen sollen. Dies soll u. a. auch eine mit den IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change)-Inventurregeln kompatible Erfassung der (ex-ante abgeschätzten) Treibhausgaseffekte von Maßnahmen umfassen.

Bei den 2022 durchgeführten internen Evaluierungen konnte der Budgetdienst zumindest noch ein weiteres Vorhaben identifizieren, das ebenfalls einen wesentlichen Umweltbezug aufweist, bei dem die Wirkungsdimension Umwelt jedoch nicht abgeschätzt wurde. Beim Vorhaben „Nuclear Engineering Seibersdorf (NES) – Dekommissionierung und Dekontamination von Anlagen, Einrichtungen und Stoffen aus 45 Jahren F&E-Tätigkeit“ wurde auf das im Regierungsprogramm angeführte Kapitel zum Umweltschutz verwiesen bzw. wurde dieses Vorhaben auch dem SDG-Unterziel 13.3 (Aufklärung und Sensibilisierung sowie personelle und institutionelle Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung von Klimaauswirkungen) zugeordnet.

Die oben angeführten Fragestellungen aus der WFA-Umwelt-Verordnung liefern einen Hinweis darauf, wann eine Abschätzung notwendig und grundsätzlich auch möglich ist. Die WFA kann ein wesentlicher Hebel zur Beurteilung von neuen gesetzlichen Vorhaben oder Projekten im Hinblick auf deren Klima- und Umweltwirkungen sein. Die Bundesregierung hat im Regierungsprogramm 2020 – 2024 die

---

<sup>10</sup> Siehe dazu auch die Analyse des Budgetdienstes zum Gesetzesvorhaben zu Änderung der Flugabgabe im Rahmen des [Konjunkturpakets 2020](#).



Einführung eines verpflichtenden und unabhängigen **Klimachecks** für alle neuen und bestehenden Gesetze, Verordnungen und Bund-Länder-Vereinbarungen sowie die Einführung einer verbindlichen **Wirkungsdimension „Klimaschutz“** im Rahmen der WFA angekündigt. Dieses Instrument sollte eine mehrdimensionale Beurteilung ermöglichen und unterschiedliche Handlungsoptionen aufzeigen, wodurch es auch die jährlichen Budgetberatungen wesentlich unterstützen könnte.

#### 4.5 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Wirkungsdimension der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern wurde im Finanzjahr 2022 bei 8 Vorhaben (15 %) abgeschätzt und damit als wesentlich erachtet. Die zu betrachtenden Subdimensionen der Gleichstellung wurden bei den im Jahr 2022 evaluierten Vorhaben mit folgender Häufigkeit genannt (Mehrfachnennungen möglich):

**Tabelle 7: Subdimensionen in der Wirkungsdimension Gleichstellung**

Subdimension	Anzahl
Direkte Leistungen	3
Unbezahlte Arbeit	1
Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	1
Körperliche und seelische Gesundheit	1
Sonstige wesentliche Auswirkungen	3

Anmerkung: Vorhaben mit Subdimensionen ohne wesentliche Auswirkungen wurden nicht in die Tabelle aufgenommen.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022.

Die Subdimension direkte Leistungen wurde mit drei Vorhaben am öftesten abgeschätzt. Hier sollen die Auswirkungen auf direkte Leistungen, wie etwa auf Transfers, Subventionen, Förderungen oder Zuschüsse dargestellt werden. Beim Vorhaben „Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird – Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit“ wird bei der Auswirkung auf direkte Leistungen angeführt, dass sich der Frauenanteil an den Zahlungen der Arbeitslosenversicherung für das Altersteilzeitgeld von 51,9 % im Jahr 2016 auf 60,3 % im Jahr 2022 erhöhte (UG 20-Arbeit). Eine detaillierte und aussagekräftige Darstellung der Auswirkungen der Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit für Frauen erfolgte nicht. Dies gilt auch für die beiden anderen dieser Kategorie zugeordneten Vorhaben (Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien 2021/2022 und Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks, JobTransfair – Trendwerk; beide in der



UG 20-Arbeit). Auch bei dem der Subdimension unbezahlte Arbeit zugeordneten Vorhaben „Bildungsinvestitionsgesetz 2019: Flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung für 6 bis 15-jährige Schüler:innen“ wurde lediglich festgehalten, dass „davon ausgegangen werden kann, dass die erwartete Entlastung der Erziehungsberechtigten bei der Betreuung ihrer Kinder im Ausmaß des Ausbaus der Betreuungsplätze auch tatsächlich eingetreten ist“ (UG 30-Bildung).

Nachfolgende Tabelle zeigt die evaluierten Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und ihre Gesamtbeurteilung:

**Tabelle 8: Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

Regelungsvorhaben/sonstiges Vorhaben	UG	Zielerreichung
Sonderrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020 inkl. Sonderregelungen aufgrund von COVID-19	20	überwiegend
BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2021/2022	20	überwiegend
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair-Trendwerk 2021	20	überplanmäßig
Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird – Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit	20	zur Gänze
BÜNDELUNG: Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept 2018–2022	24	überwiegend
Bildungsinvestitionsgesetz 2019: Flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung für 6 bis 15-jährige Schülerinnen und Schüler	30	überwiegend
Förderung Fachhochschul-Studiengänge (Bündelung 2018 und 2019)	31	zur Gänze
BÜNDELUNG: Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes gebündelt mit 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie	42	überwiegend

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022.

Bei den meisten Evaluierungen wird von den Ressorts explizit auf die positive Wirkung des Vorhaben auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern hingewiesen. So konnte z. B. der Frauenanteil beim Vorhaben „Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2021/2022“ von 34,63 % im Ausbildungsjahr 2015/16 auf 45,38 % für 2021/22 gesteigert werden (UG 20-Arbeit). Auch trägt die Umsetzung des Vorhabens „Förderung Fachhochschul-Studiengänge“ dazu bei, dass der Frauenanteil bei Studierenden und Absolvent:innen bei über 50 % liegt (UG 31-Wissenschaft und Forschung).



Beim Vorhaben „Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes gebündelt mit 1. und 2. Änderung der Richtlinie“ wurde nur davon ausgegangen, dass sich die Förderungen neutral auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auswirken, da das Geschlecht kein Kriterium für die Zuerkennung der Förderung/Entschädigung darstellt. Bei den Waldeigentümer:innen liegt das Geschlechterverhältnis zwischen Frauen und Männern bei 30 % zu 70 %, damit geht das Ressort davon aus, dass im gleichen Verhältnis Anträge von Frauen und Männern gestellt wurden.

Die Abschätzung der Wirkungsdimension Gleichstellung ist bei den meisten Vorhaben kaum aussagekräftig, bei einigen Vorhaben ist aus den Ergebnisbeschreibungen die Wirkung auf die Gleichstellungsdimension bzw. der unmittelbare Zusammenhang schwer ableitbar. Eine konkretere Beschreibung der Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern würde hier eine deutlich bessere Beurteilung der Vorhaben ermöglichen. Zudem sollten sich die Evaluierungen der Vorhaben auch mit negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung auseinandersetzen, die bei einzelnen Vorhaben entstehen können.

#### **4.6 Beitrag zu den Sustainable Development Goals**

Österreich bekennt sich zur Umsetzung der Agenda 2030 mit ihren 17 Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs). Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird ihre Umsetzung mehrfach als Zielsetzung genannt. Im WFA-Bericht 2022 haben die Ressorts bei 39 der 55 Vorhaben eine Verbindung zu den einzelnen SDGs hergestellt. Damit soll die Förderung der entsprechenden SDGs durch die einzelnen Vorhaben transparent gemacht werden. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick:



**Tabelle 9: SDGs mit unterstützenden Vorhaben**

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
<b>SDG 1 - Keine Armut</b>				
Sonderrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020 inkl. Sonderregelungen aufgrund von COVID-19	BMAW	20	GL, GW, SO, UNT	überwiegend
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair -Trendwerk 2021	BMAW	20	GL, GW	überplanmäßig
<b>SDG 3 - Gesundheit und Wohlergehen</b>				
BÜNDELUNG: Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept 2018–2022	BMSGPK	24	GL, KJ	überwiegend
Verlängerung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Krankenversicherung 2021	BMSGPK	24	SO	zur Gänze
Beihilfeprogramm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlaganlagen des Intermodalen Verkehrs	BMK	41	UW	zur Gänze
<b>SDG 4 - Hochwertige Bildung</b>				
Integrationsjahrgesetz (IJG) – Maßnahmenpaket zur Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutz berechtigten und Asylwerber:innen	BMAW	20	GW	teilweise
BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Niederösterreich – 2020/21	BMAW	20	KJ	überplanmäßig
BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2021/2022	BMAW	20	GL, KJ	überwiegend
Neuausschreibung Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien – 2021/2022	BMAW	20	k.A.	überwiegend
Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) – AMS Steiermark – 2020/2021	BMAW	20	k.A.	zur Gänze
Bildungsinvestitionsgesetz 2019: Flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung für 6 bis 15-jährige Schülerinnen und Schüler	BMBWF	30	GL, GW, KJ	überwiegend
Novelle der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige (Kompetenzerwerb und Semestrierung)	BMBWF	30	KJ	zur Gänze
BÜNDELUNG: Novelle Hochschul Curriculaverordnung 2013 mit Novelle Hochschul-Zulassungsverordnung	BMBWF	30	k.A.	zur Gänze
Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz geändert werden	BMBWF	31	k.A.	zur Gänze
Förderung Fachhochschul-Studiengänge (Bündelung 2018 und 2019)	BMBWF	31	GL, GW, KJ	zur Gänze
Innovationsstiftungsgesetz	BMBWF	31	KJ	zur Gänze





Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
<b>SDG 5 - Geschlechtergleichheit</b>				
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair -Trendwerk 2021	BMAW	20	GL, GW	überplanmäßig
BÜNDELUNG: Bewilligung der Arbeitsprogramme 2018, 2019, 2020 und 2021 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF	BMBWF	31	GW, SO	überwiegend
<b>SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum</b>				
Entfall der Auflagepflicht von Gesetzen zum Arbeitnehmer:innenschutz	BMAW	20	VKU	überplanmäßig
Sonderrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020 inkl. Sonderregelungen aufgrund von COVID-19	BMAW	20	GL, GW, SO, UNT	überwiegend
BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Niederösterreich – 2020/21	BMAW	20	KJ	überplanmäßig
BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2021/2022	BMAW	20	GL, KJ	überwiegend
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair -Trendwerk 2021	BMAW	20	GL, GW	überplanmäßig
Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) – AMS Steiermark – 2020/2021	BMAW	20	k.A.	zur Gänze
BÜNDELUNG: Umsetzung der Investitionszuwachsprämien und des Beschäftigungsbonus	BMAW	40	GW, UNT, VKU	überwiegend
BÜNDELUNG: aws-Garantierichtlinie für KMU 2020 gebündelt mit Schwerpunkt Corona Überbrückungsfinanzierung und Ausweitung aws Garantien KMU-FG	BMAW	40	GW, UNT, VKU	zur Gänze
Förderung der regelmäßigen Testung auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus („Testangebot Sichere Gastfreundschaft“)	BMAW	40	k.A.	zur Gänze
Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups	BMAW	40	GW, UNT	teilweise
<b>SDG 9 - Industrie, Innovation und Infrastruktur</b>				
Rahmenförderungsvertrag 2018–2021 zwischen der Republik Österreich und dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung	BMF	15	k.A.	zur Gänze
Abschluss eines Förderungsvertrags mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft für den Zeitraum 1.1.2021–31.12.2021	BMBWF	31	k.A.	überwiegend
Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz geändert werden	BMBWF	31	k.A.	zur Gänze



Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
BÜNDELUNG: Bewilligung der Arbeitsprogramme 2018, 2019, 2020 und 2021 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF	BMBWF	31	GW, SO	überwiegend
Innovationsstiftungsgesetz	BMBWF	31	KJ	zur Gänze
Forschungskompetenzen Wirtschaft – Ausführungsvertrag 2018	BMAW	33	k.A.	zur Gänze
AIT-Rahmenvereinbarung für die Jahre 2019–2021	BMK	34	k.A.	zur Gänze
Förderprogramm f. Technologie-internationalisierung TECTRANS AWS Abwicklungsvertrag (AV) 2020/AWS Gesamtbeauftragung (GB) 2021	BMK	34	k.A.	zur Gänze
Förderungsprogramm für Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung (IÖB) – IÖB-Toolbox	BMK	34	k.A.	überplanmäßig
Beihilfeprogramm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs	BMK	41	UW	zur Gänze
Mauttarifverordnung 2016	BMK	41	k.A.	überplanmäßig
<b>SDG 10 - Weniger Ungleichheiten</b>				
Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017	BMI	11	k.A.	überwiegend
BÜNDELUNG: Novelle Hochschul Curricula-verordnung 2013 mit Novelle Hochschul-Zulassungsverordnung	BMBWF	30	k.A.	zur Gänze
<b>SDG 12 - Nachhaltiger Konsum und Produktion</b>				
Förderungsprogramm für Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung (IÖB) – IÖB-Toolbox	BMK	34	k.A.	überplanmäßig
Nuclear Engineering Seibersdorf (NES) – Dekommissionierung und Dekontamination von Anlagen, Einrichtungen und Stoffen aus 45 Jahren F&E-Tätigkeiten	BMK	34	k.A.	überwiegend
<b>SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz</b>				
Nuclear Engineering Seibersdorf (NES) – Dekommissionierung und Dekontamination von Anlagen, Einrichtungen und Stoffen aus 45 Jahren F&E-Tätigkeiten	BMK	34	k.A.	überwiegend
Beihilfeprogramm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs	BMK	41	UW	zur Gänze
Beitrag des BMK zur Wiederauffüllung des Green Climate Fund (GCF) als Teil der internationalen Klimafinanzierung	BMK	43	UW	überwiegend
BÜNDELUNG: Novellierung des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009	BMK	43	UW	überplanmäßig



Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
<b>SDG 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen</b>				
Erweiterung der Betriebsleistungen im Bereich der zentralen Systeme des BM.I für den Zeitraum 2017-2021	BMI	11	k.A.	zur Gänze
Förderung Verein VertretungsNetz 2021	BMJ	13	SO	überwiegend

Wirkungsdimensionen: GL ... Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, GW ... Gesamtwirtschaft, k.A. ...keine Angabe, KJ ... Kinder und Jugend, KO ... Konsumentenschutzpolitik, SO ... Soziales, UNT ... Unternehmen, UW ... Umwelt, VKB ... Verwaltungskosten für Bürger:innen, VKU ... Verwaltungskosten für Unternehmen.

Anmerkung: Zwei Vorhaben (Bündelung IFI-Kooperationen 2017-2020, Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2018)) wurden 10 SDG und ein Vorhaben (Vorhabenbündel zum Waldfondsgesetz) wurde 5 SDG zugeordnet. Diese drei Vorhaben wurden in die Liste nicht aufgenommen, da dies die Übersichtlichkeit deutlich erschweren würde.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022.

Die meisten Vorhaben wurden dem SDG 4 – Hochwertige Bildung, dem SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und dem SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur zugeordnet. Bei den im Rahmen der WFA abgeschätzten Wirkungsdimensionen betrafen die meisten Vorhaben ebenfalls Gesamtwirtschaft und Unternehmen, eine eigene Wirkungsdimension zur Abschätzung auf die Bildung ist in den Regelungen zur WFA nicht vorgesehen.

Dem SDG 5 - Geschlechtergleichheit wurden nur zwei Vorhaben zugeordnet, obwohl die Wirkungsdimension der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern bei acht Vorhaben (14,5 %) abgeschätzt wurde. Bei den beiden, dem SDG zugeordneten Vorhaben, wurden nur bei der „Gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2021“ auch Auswirkungen in der Wirkungsdimension Gleichstellung angeführt. Das Vorhaben „Bewilligung der Arbeitsprogramme 2018, 2019, 2020 und 2021 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF“ wurde nur den Wirkungsdimensionen Gesamtwirtschaft und Soziales zugeordnet. Das zeigt, dass die Abstimmung zwischen Wirkungsdimension eines Vorhabens in der WFA und der Zuordnung zu einem SDG nicht immer synchron erfolgt und damit nicht immer ein eindeutiger Zusammenhang besteht.



## 5 Weiterentwicklung der internen Evaluierungen und der Berichterstattung

Die Evaluierungen der WFA wurden bei den Beratungen im Unterausschuss des Budgetausschusses bisher kaum aufgegriffen. Die internen Evaluierungen und die Berichterstattung sollten daher so weiterentwickelt werden, dass sie den Stakeholdern entsprechende Diskussionsgrundlagen bieten, vor allem in Hinblick auf den damit verbundenen hohen Ressourceneinsatz in der Verwaltung.

In seinen Analysen wies der Budgetdienst bisher immer wieder auf Weiterentwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Aussagekraft, Nachvollziehbarkeit und die unterschiedliche Qualität der einzelnen WFA hin. Aus dem vorliegenden WFA-Bericht für das Jahr 2022 wird dies wiederum deutlich. Entsprechende Vorschläge wurden auch vom Rechnungshof in Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen oder im Jahresbericht des Fiskalrats gemacht.

Zusammenfassend bestehen aus Sicht des Budgetdienstes folgende Herausforderungen:

- ◆ Der WFA-Bericht beinhaltet die Darstellung einzelner Vorhaben, wobei viele nur im Gesamtkontext mit übergeordneten Strategien beurteilt werden können (wie etwa Arbeitsmarkt, tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, etc.). Die Aussagekraft und der Nutzen der Evaluierungen der WFA könnten deutlich gesteigert werden, wenn die Evaluierungen von einzelnen Gesetzen und Vorhaben in einen größeren Zusammenhang (z. B. im Hinblick auf das Regierungsprogramm) gestellt würden.<sup>11</sup> Dabei könnten auch die Einzelevaluierungen aus den Vorjahren jeweils mitberücksichtigt werden.
- ◆ Die Berichterstattung sollte deutlich stärker auf Gesetzesvorhaben mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen oder im Hinblick auf die anderen Wirkungsdimensionen auf wesentliche und politisch bedeutsame bzw. im öffentlichen Interesse stehende Vorhaben fokussieren. Eine wesentliche Komponente ist auch die Aktualität der in die Berichterstattung aufgenommenen Vorhaben. Vor

---

<sup>11</sup> Z. B. könnte im vorliegenden WFA-Bericht 2022 der Fokus der Evaluierung des Beitrags der unterschiedlichen Vorhaben zur überbetrieblichen Lehrausbildung bzw. überbetrieblichen Berufsausbildung nicht nur auf das einzelne Vorhaben, sondern auch auf den Arbeitsmarkt insgesamt gelegt werden.



allein in volatilen Krisenzeiten sollten die Maßnahmen zur Krisenbewältigung durch interne Evaluierungen rasch beurteilt und zu deren Weiterentwicklung genutzt werden. Dies war zumindest für einzelne Vorhaben zur COVID-19-Pandemie durchaus der Fall.

- ◆ Die im WFA-Bericht enthaltenen Vorhaben sind für den Budgetausschuss von sehr unterschiedlicher Relevanz. Für komplexe, große Reformvorhaben mit erwarteten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sollte eine auf den Regelungsinhalt abgestimmte, differenzierte Methodik angewendet werden, welche zumeist über die Mindestanforderungen in der WFA-Verordnung hinausgehen wird. Beispielsweise sollten für komplexe fiskalische und ökonomische Effekte von Steuer- und Transferreformen entsprechende Modelle wie Mikrosimulationen, Makromodelle sowie kombinierte Modelle genutzt werden. Die Darstellungen wären damit wesentlich aussagekräftiger und könnten eine parlamentarische Debatte besser unterstützen.
- ◆ Bedeutende Gesetzesvorschläge der Regierungsparteien, die weitgehend in den Ressorts erarbeitet werden, wurden wiederholt mittels Initiativanträgen im Parlament eingebracht. Für diese bestehen deutlich geringere Anforderungen und eine entsprechende WFA muss nicht angeschlossen sein. Dies betrifft einen Großteil der COVID-19-Gesetzgebung und wurde zum Teil auch für Gesetzesvorschläge zur Bewältigung der Teuerungs- und Energiekrise weitergeführt. Diese Vorhaben werden damit auch in den künftigen WFA-Berichten nicht behandelt werden. Das Einbringen von Gesetzesvorhaben als Initiativanträge ohne WFA entbindet die Vollziehung jedoch grundsätzlich nicht von einer internen Evaluierung. Eine eindeutige diesbezügliche Regelung besteht derzeit aber nicht, die Verpflichtung könnte gesetzlich entsprechend klargestellt werden.
- ◆ Im WFA-Bericht 2022 sind 16 evaluierte Bundesgesetze enthalten. Diese lagen dem Nationalrat bereits im Rahmen der Beschlussfassung vor. Die anderen zwei Drittel der Evaluierungen betreffen sonstige wesentliche Vorhaben oder Verordnungen, bei denen der Nationalrat zuvor noch nicht eingebunden war und somit durch den vorliegenden Bericht erstmalig befasst wird. Die Tabelle zeigt die Aufteilung auf die Vorhabensarten:

**Tabelle 10: Aufteilung der Evaluierungen auf Vorhabensarten**

Art des Vorhabens	Anzahl
Bundesgesetz	16
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	0
Sonstiges wesentliches Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	24
Verordnung	9
Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	1
sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	5
<b>Summe</b>	<b>55</b>

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022.

Damit eine Evaluierung inhaltlich ausreichend nachvollziehbar ist, müssen der Kontext und die ursprünglichen Annahmen in der WFA bekannt sein (z. B. angenommene wesentliche Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen, ursprüngliches Mengen- und Preisgerüst für finanzielle Auswirkungen). Die ursprünglichen WFA für diese Vorhaben könnten dem Nationalrat und der interessierten Öffentlichkeit beispielsweise online über die Seite [www.wirkungsmonitoring.gv.at](http://www.wirkungsmonitoring.gv.at) zur Verfügung gestellt werden. Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle arbeitet bereits an einer technischen Umsetzung. Diese Plattform könnte auch genutzt werden, um die sehr umfangreichen Darstellungen im Papierbericht auf die für den Nationalrat wesentlichen Vorhaben zu reduzieren und die sonstigen internen Evaluierungen über diese Plattform online zugänglich zu machen.

- ◆ Derzeit fehlt noch eine allgemein zugängliche zentrale Übersicht (Datenbasis) über alle zu evaluierenden Vorhaben und die Zeitpunkte, bis wann die internen Evaluierungen durchgeführt werden müssen. Es ist nicht ersichtlich, dass in einem bestimmten Politikbereich evaluierungs- und berichtspflichtige Vorhaben vorliegen und bis wann mit der internen Evaluierung zu rechnen ist. Eine solche Datenbasis würde die Transparenz über in den Bericht aufgenommenen Vorhaben erhöhen. Auch diese Informationen will die ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle künftig auf der online-Plattform [www.wirkungsmonitoring.gv.at](http://www.wirkungsmonitoring.gv.at) zur Verfügung stellen.



- ◆ Vorhaben sind grundsätzlich nach längstens fünf Jahren verwaltungsintern zu evaluieren. Insgesamt wurden der 55 Vorhaben erst nach der 5-Jahresfrist evaluiert. Dies kann das Vorhaben betreffen, für die zum regulären Evaluierungszeitpunkt noch keine validen Daten vorlagen. Grundsätzlich sollte die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle jedoch darauf hinwirken, dass alle Vorhaben rechtzeitig evaluiert werden.
- ◆ Neben den finanziellen Auswirkungen werden bei den WFA-Evaluierungen auch wesentliche Auswirkungen auf die anderen Wirkungsdimensionen dargestellt, deren Aussagekraft vom Budgetdienst insgesamt als wenig zufriedenstellend angesehen wird. Beispielsweise fehlen entsprechende Informationen, um die Wirkung nachvollziehbar zu machen, es werden lediglich offensichtliche Tatsachen beschrieben oder es werden keine Auswirkungen festgestellt, ohne dies entsprechend zu begründen. Ein intensiverer Qualitätssicherungsprozess sollte bei den Darstellungen dieser Auswirkungen zu aussagekräftigeren Evaluierungen führen. Dazu bedarf es auch einer stärkeren inhaltlichen Einbeziehung der jeweils zuständigen Wirkungsdimensionsressorts im Rahmen der Begutachtung der Fremdlegistik. Ebenso könnten bereits vorhandene externe Studien vermehrt herangezogen werden.

Die meisten Vorschläge des Budgetdienstes zur Weiterentwicklung der internen Evaluierungen und der Berichterstattung können auch im bestehenden Rahmen bereits umgesetzt werden, zum Teil wären jedoch Änderungen oder zumindest Klarstellungen in der WFA-Grundsatz-Verordnung erforderlich.



## Anhang

**Tabelle 11: Gesamtübersicht über alle Vorhaben**

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Be- deckung	Wirkungs- dimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2018- 2022	Ist 2018- 2022			
<b>UG 10-Bundeskanzleramt (BKA)</b>										
„Netz- und Informationssystem-sicherheitsgesetz (NISG): Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen“	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	-22.721	-2.411	-22.721	-2.411	Nein	VKU	überwiegend
Netz- und Informationssystem-sicherheitsverordnung – NISV	Verordnung	Ja	2019-2023	-	-	-	-	k.A.	UNT	zur Gänze
<b>UG 11-Inneres (BMI)</b>										
Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-17.553	-5.231	-15.934	-5.231	Ja	k.A.	überwiegend
Erweiterung der Betriebsleistungen im Bereich der zentralen Systeme des BM.I für den Zeitraum 2017–2021	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-109.945	-109.782	-87.956	-83.428	Ja	k.A.	zur Gänze
<b>UG 13-Justiz (BMJ)</b>										
Förderung Verein VertretungsNetz 2021	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-44.230	-44.230	-44.230	-44.230	Ja	SO	überwiegend

Fortsetzung auf nächster Seite





Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Be- deckung	Wirkungs- dimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2018- 2022	Ist 2018- 2022			
<b>UG 14-Militärische Angelegenheiten (BMLV)</b>										
Midlife Upgrade Long Range Radar (LRR)	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-2.296	-2.214	-2.296	-2.214	Ja	k.A.	zur Gänze
<b>UG 15-Finanzverwaltung (BMF)</b>										
Rahmenförderungsvertrag 2018–2021 zwischen der Republik Österreich und dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-17.172	-17.165	-17.172	-17.165	Ja	k.A.	zur Gänze
<b>UG 16-Öffentliche Abgaben (BMF)</b>										
Abkommen zwischen Island und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Nein	2017-2021	4.115	1.996	3.292	1.335	Ja	k.A.	zur Gänze
Flugabgabegesetz (Novelle 2017) – Senkung Flugabgabe	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-158.968	-211.747	-158.968	-211.747	Ja	KO, GW, UNT, UW	teilweise
<b>UG 20-Arbeit (BMAW)</b>										
Integrationsjahrgesetz (IJG) – Maßnahmenpaket zur Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutz berechtigten und Asylwerber:innen	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-449.921	-366.500	-404.632	-314.000	Ja	GW	teilweise
Entfall der Auflagepflicht von Gesetzen zum Arbeitnehmer:innenschutz	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-	-	-	-	k.A.	VKU	überplanmäßig

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)				Be- deckung	Wirkungs- dimensionen	Zielerreichung	
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2018- 2022				Ist 2018- 2022
<b>UG 20-Arbeit (BMAW)</b>										
Sonderrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020 inkl. Sonderregelungen aufgrund von COVID-19	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-181.190	-204.145	-147.383	-153.275	Nein	GL, GW, SO, UNT	überwiegend
BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Niederösterreich – 2020/21	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-39.000	-24.000	-39.000	-24.000	Ja	KJ	überplanmäßig
BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2021/2022	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2021-2025	-91.249	-53.976	-91.249	-53.976	Ja	GL, KJ	überwiegend
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair -Trendwerk 2021	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-65.718	-46.702	-65.718	-46.702	Ja	GL, GW	überplanmäßig
Neuausschreibung Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien – 2021/2022	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-70.533	-33.466	-70.533	-33.466	Ja	k.A.	überwiegend
Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird – Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	303.000	277.500	303.000	277.500	Ja	GL	zur Gänze
Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) – AMS Steiermark – 2020/2021	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-25.400	-13.014	-25.400	-13.014	Ja	k.A.	zur Gänze

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)				Be- deckung	Wirkungs- dimensionen	Zielerreichung	
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2018- 2022				Ist 2018- 2022
<b>UG 22-Pensionsversicherung (BMSGPK)</b>										
Meldepflicht-Änderungsgesetz	Bundesgesetz	Ja	2015- 2019	-70.103	-99.534	-46.434	-56.664	Ja	VKU	zur Gänze
<b>UG 24-Gesundheit (BMSGPK)</b>										
BÜNDELUNG: Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept 2018-2022	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018- 2022	-81.583	-77.305	-81.583	-77.305	Ja	GL, KJ	überwiegend
Verlängerung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Krankenversicherung 2021	Verordnung	Nein	2020- 2024	-62.400	-57.737	-62.400	-57.737	Ja	SO	zur Gänze
<b>UG 25-Familie und Jugend (BKA)</b>										
Anpassung der Familienleistungen für im EU-Ausland/im EWR/in der Schweiz lebende Kinder an die dortigen Lebenserhaltungskosten	Bundesgesetz	Ja	2018- 2022	455.875	-116	455.875	-116	Nein	KJ	nicht
<b>UG 30-Bildung (BMBWF)</b>										
Bildungsinvestitionsgesetz 2019: Flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung für 6 bis 15-jährige Schülerinnen und Schüler	Bundesgesetz	Ja	2019- 2023	-403.571	-347.958	-323.002	-249.295	Ja	GL, GW, KJ	überwiegend
Novelle der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige (Kompetenzerwerb und Semestrierung)	Verordnung	Nein	2016- 2020	-	-	-	-	k.A.	KJ	zur Gänze
BÜNDELUNG: Novelle Hochschul Curriculaverordnung 2013 mit Novelle Hochschul-Zulassungsverordnung	Verordnung	Nein	2017- 2021	-	-	-	-	k.A.	k.A.	zur Gänze

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)				Be- deckung	Wirkungs- dimensionen	Zielerreichung	
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2018- 2022				Ist 2018- 2022
<b>UG 31-Wissenschaft und Forschung (BMBWF)</b>										
Abschluss eines Förderungsvertrags mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft für den Zeitraum 1.1.2021–31.12.2021	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2021-2025	-9.983	-7.295	-9.983	-7.295	Ja	k.A.	überwiegend
Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz geändert werden	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	189.564	189.564	189.564	189.564	Ja	k.A.	zur Gänze
BÜNDELUNG: Bewilligung der Arbeitsprogramme 2018, 2019, 2020 und 2021 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-770.572	-770.572	-770.572	-770.572	Ja	GW, SO	überwiegend
Förderung Fachhochschul-Studiengänge (Bündelung 2018 und 2019)	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-524.964	-575.729	-524.964	-575.729	Ja	GL, GW, KJ	zur Gänze
Innovationsstiftungsgesetz	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-50.000	-10.000	-25.000	-6.000	Ja	KJ	zur Gänze
<b>UG 32-Kunst und Kultur (BMKÖS)</b>										
Generalsanierung Volkstheater 2019–2021	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-12.000	-13.000	-12.000	-13.000	Nein	k.A.	zur Gänze

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)				Be- deckung	Wirkungs- dimensionen	Zielerreichung	
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2018- 2022				Ist 2018- 2022
<b>UG 33-Wirtschaft (Forschung) (BMAW)</b>										
BÜNDELUNG – Förderung der Einrichtung und des Betriebs von CD-Labors 2018–2023	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-60.293	-51.739	-49.934	-42.177	Ja	k.A.	zur Gänze
Forschungskompetenzen Wirtschaft – Ausführungsvertrag 2018	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-5.430	-4.195	-5.430	-4.195	Ja	k.A.	zur Gänze
<b>UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) (BMK)</b>										
AIT-Rahmenvereinbarung für die Jahre 2019–2021	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-171.400	-171.933	-171.400	-171.933	Ja	k.A.	zur Gänze
Förderprogramm f. Technologie-internationalisierung TECTRANS AWS Abwicklungsvertrag (AV) 2020/AWS Gesamtbeauftragung (GB) 2021	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-7.000	-5.752	-6.980	-5.752	Ja	k.A.	zur Gänze
Förderungsprogramm für Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung (IÖB) – IÖB-Toolbox	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2021-2025	-2.020	-1.353	-2.020	-1.353	Ja	k.A.	überplanmäßig

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)				Be- deckung	Wirkungs- dimensionen	Zielerreichung	
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2018- 2022				Ist 2018- 2022
<b>UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) (BMK)</b>										
Nuclear Engineering Seibersdorf (NES) – Dekommissionierung und Dekontamination von Anlagen, Einrichtungen und Stoffen aus 45 Jahren F&E-Tätigkeiten	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-35.812	-31.476	-83	-83	Ja	k.A.	überwiegend
<b>UG 40-Wirtschaft (BMAW)</b>										
Bundesgesetz, mit dem das Maß und Eichgesetz geändert wird (MEG-Novelle 2017)	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-1.955	-2.002	-1.564	-1.638	Ja	UNT, VKU	überwiegend
BÜNDELUNG: Umsetzung der Investitionszuwachsprämien und des Beschäftigungsbonus	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-1.274.571	-575.338	-1.225.693	-522.854	Nein	GW, UNT, VKU	überwiegend
BÜNDELUNG: aws-Garantierichtlinie für KMU 2020 gebündelt mit Schwerpunkt Corona Überbrückungsfinanzierung und Ausweitung aws Garantien KMU-FG	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-130.750	-81.051	-71.830	-81.051	Nein	GW, UNT, VKU	zur Gänze
BÜNDELUNG: COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen, Verlängerung der Förderung	Verordnung	Nein	2021-2025	-136.431	-135.347	-136.431	-135.347	Ja	UNT, VKU	überplanmäßig
BÜNDELUNG: Novelle der Vermessungsverordnung 2016 gebündelt mit Novelle der Vermessungsgebührenverordnung 2016	Verordnung	Nein	2018-2022	2.788	1.999	2.788	1.999	Ja	VKU	überwiegend

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)				Be- deckung	Wirkungs- dimensionen	Zielerreichung	
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2018- 2022				Ist 2018- 2022
<b>UG 40-Wirtschaft (BMAW)</b>										
Förderung der regelmäßigen Testung auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus („Testangebot Sichere Gastfreundschaft“)	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2021-2025	-35.670	-22.671	-35.670	-22.671	Ja	k.A.	zur Gänze
Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-100.000	-7.047	-99.000	-4.724	Ja	GW, UNT	teilweise
Verordnung des BMWFW über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler	Verordnung	Nein	2017-2021	-20	-1	-20	-1	k.A.	UNT	überwiegend
<b>UG 41-Mobilität (BMK)</b>										
Beihilfeprogramm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-32.000	-21.000	-32.000	-21.000	Nein	UW	zur Gänze
Mauttarifverordnung 2016	Verordnung	Nein	2016-2020	175.312	208.727	131.484	157.899	Nein	k.A.	überplanmäßig

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)				Be- deckung	Wirkungs- dimensionen	Zielerreichung	
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2018- 2022				Ist 2018- 2022
<b>UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)</b>										
„AgrarInvestitionsKredit 2017 – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-18.378	-17.989	-14.243	-14.857	Ja	k.A.	zur Gänze
BÜNDELUNG: Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes gebündelt mit 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2021-2025	-350.001	-87.409	-259.950	-87.409	Nein	GL, UNT	überwiegend
<b>UG 43-Klima, Umwelt und Energie (BMK)</b>										
Beitrag des BMK zur Wiederauffüllung des Green Climate Fund (GCF) als Teil der internationalen Klimafinanzierung	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-100.000	-75.000	-75.000	-75.000	Ja	UW	überwiegend
BÜNDELUNG: Novellierung des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-	-	-	-	k.A.	UW	überplanmäßig

Fortsetzung auf nächster Seite





Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)				Be- deckung	Wirkungs- dimensionen	Zielerreichung	
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2018- 2022				Ist 2018- 2022
<b>UG 45-Bundesvermögen (BMF)</b>										
Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2018)	Bundesgesetz	Ja	2018- 2022	-66.501	-66.500	-66.501	-66.500	Ja	UW	überwiegend
BÜNDELUNG: IFI-Kooperationen 2017-2020	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017- 2021	-118.640	-99.105	-73.920	-90.723	Ja	k.A.	zur Gänze
Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)	Verordnung	Nein	2020- 2024	-8.014.869	-1.423.316	-8.014.869	-1.423.316	Ja	GW, UNT	zur Gänze
<b>UG 46-Finanzmarktstabilität (BMF)</b>										
Versicherungsvertriebsrechts Änderungsgesetz 2018 – VersVertrRÄG 2018	Bundesgesetz	Ja	2017- 2021	-	-	-	-	k.A.	KO, VKU	zur Gänze

Wirkungsdimensionen: GL ... Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, GW ... Gesamtwirtschaft, k.A. ...keine Angabe, KJ ... Kinder und Jugend, KO ... Konsumentenschutzpolitik, SO ... Soziales, UNT ... Unternehmen, UW ... Umwelt, VKB ... Verwaltungskosten für Bürger:innen, VKU ... Verwaltungskosten für Unternehmen.

Anmerkung: Der Istwert für die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens „Beitrag des BMK zur Wiederauffüllung des Green Climate Fund (GCF) als Teil der internationalen Klimafinanzierung“ wurde vom Budgetdienst nach Rücksprache mit dem BMK gegenüber dem WFA-Bericht 2022 von 0 auf -75 Mio. EUR (Auszahlungen 2020 bis 2022) korrigiert.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022, eigene Darstellung.



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BVA	Bundesvoranschlag
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH



EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUR	Euro
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
FWF	Österreichischer Wissenschaftsfonds
iHv	in Höhe von
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ Nachhaltige Entwicklungsziele
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WFA-Bericht	Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
z. B.	zum Beispiel



## Tabellen- und Grafikverzeichnis

### Tabellen

Tabelle 1:	Finanzjahr der Implementierung der evaluierten Vorhaben .....	12
Tabelle 2:	Nicht erreichte Ziele.....	15
Tabelle 3:	Anzahl der abgeschätzten Wirkungsdimensionen .....	18
Tabelle 4:	Finanzielle Auswirkungen über 100 Mio. EUR (Plan) .....	20
Tabelle 5:	Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft.....	23
Tabelle 6:	Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension Umwelt.....	26
Tabelle 7:	Subdimensionen in der Wirkungsdimension Gleichstellung .....	29
Tabelle 8:	Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.....	30
Tabelle 9:	SDGs mit unterstützenden Vorhaben.....	32
Tabelle 10:	Aufteilung der Evaluierungen auf Vorhabensarten.....	38
Tabelle 11:	Gesamtübersicht über alle Vorhaben .....	40

### Grafiken

Grafik 1:	Ergebnisse der internen Evaluierung – Gesamtbeurteilung der Vorhaben .....	10
Grafik 2:	Ergebnisse der internen Evaluierung – Erreichung der Einzelziele der Vorhaben .....	14